

Teil II

Einheitliche Verdingungsmuster - EVM -

Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen - EVM (B) -

- EVM (B) A Stand Okt. 1990 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
- EVM (B) A EG Stand Okt. 1990 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG
- EVM (B) BwB/E Stand Okt. 1990 - Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen
- EVM (B) Ang Stand Okt. 1990 - Angebot
- EVM (B) BVB Stand Okt. 1990 - Besondere Vertragsbedingungen
- EVM (B) ZVB/E Stand Okt. 1990 - Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
- EVM (B/K/L) Atr Stand Jan. 1985 - Auftrag
- EVM (B/K/L) AtrBbl Stand Jan. 1988 - Auftragsschreiben-Beiblatt
- EVM Best Stand Okt. 1990 - Bestellschein

Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen (Kurzfassung) - EVM (K) -

- EVM (K) A/BwB Stand Okt. 1990 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots/Bewerbungsbedingungen
- EVM (K) Ang Stand Okt. 1990 - Angebot
- EVM (K) BVB Stand Okt. 1990 - Besondere Vertragsbedingungen
- EVM (K) ZVB Stand Okt. 1990 - Zusätzliche Vertragsbedingungen
- EVM (B/K/L) Atr - Siehe EVM (B)

Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen (Zeitvertragsarbeiten für Bauunterhaltung) - EVM (Z) -

- EVM (Z) A Stand Okt. 1990 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
- EVM (Z) BwB Stand Okt. 1990 - Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag
- EVM (Z) Ang Stand Okt. 1990 - Angebot
- EVM (Z) BVB Stand Okt. 1990 - Besondere Vertragsbedingungen
- EVM (Z) ZVB Stand Okt. 1990 - Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag
- EVM (Z) LV Stand Okt. 1990 - Zusammenstellung der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge
- EVM (Z) RAtr Stand Jan. 1988 - Rahmenauftrag
- EVM (Z) EAtr1 Stand Jan. 1988 - Einzelauftrag
- EVM (Z) EAtr2 Stand Jan. 1988 - Einzelauftrag
- EVM (Z) EAtr Bbl Stand Jan. 1983 - Einzelauftrag-Beiblatt

Einheitliche Verdingungsmuster für Leistungen - EVM (L) -

- EVM (L) A Stand Okt. 1990 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
- EVM (L) BB Stand Jan. 1988 - Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen
- EVM (L) Ang Stand Okt. 1990 - Angebot
- EVM (L) BVB Stand Okt. 1990 - Besondere Vertragsbedingungen
- EVM (L) ZVB Stand Jan. 1988 - Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
- EVM (B/K/L) Atr - Siehe EVM (B)

Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM-Erg -

- EVM (B) Erg LG! Stand Okt. 1990 - Lohngleitklausel
- EVM (B) Erg StGl Stand Okt. 1990 - Stoffpreisgleitklausel
- EVM-WBVB Stand Okt. 1990 - Weitere Besondere Vertragsbedingungen

233

EVM (B) A

(Angebotsanforderung)

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bauamt

Datum des Poststempels

Vergabe Nr.:			
Vergabeart			
D Öffentliche Ausschreibung			
D Beschränkte Ausschreibung			
D Freihändige Vergabe			
D Intern. NATO-Ausschreibung			
Einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin			
Datum	Uhrzeit		
Ort Anschrift wie oben			
Zimmer Tel.:			
Zuschlagsfrist endet am:			
Voraussichtliche Ausführungszeit:			
Beginn	Ende		

AUFGORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Baumaßnahme

Angebot für

Anlagen:

- | | | |
|-------------------------------------|---|--------|
| IS | Bewerbungsbedingungen | |
| K | Angebotsschreiben | " |
| KI | Besondere Vertragsbedingungen | 2-fach |
| IS | Zusätzliche Vertragsbedingungen | 2-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Leistungsbeschreibung | 2-fach |
| D | Formblatt „Angaben zur Preisermittlung“ EFB-Preis 1 a, 1 b, 1 Ausbau* | 2-fach |
| D | Formblatt „Aufgliederung wichtiger Einheitspreise“ EFB-Preis 2 ' | 2-fach |

D

..... D Pläne/Zeichnungen Nr.

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

- 2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigegebene Verdingungsunterlagen können eingesehen werden
Ort/Zimmer . Ruf-Nummer

D werktag (außer Samstag) in der Zeit von - bis

D WORKING (dauer) Samstag IN DER ZEIT VON 05

Nicht beigefügte Verdingungsunterlagen:

.....

) Nichtzutreffendes streichen

- 3 Mit dem Angebot / Auf Verlangen sind vorzulegen*:
D Unterlagen nach Nr. 11.1 Buchstabe und Nr. 11.2 EVM (B) BwB/E
D Folgende sonstige Unterlagen
.....

4 Die Erteilung des Auftrags kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:
.....
.....

5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen

5.1 Wegen Sicherheiten wird auf Nr. 6 BVB hingewiesen.

5.2 Unterteilung in Lose vorgesehen:
D ja D nein
Angebote sind zugelassen für
D ein Los D mehrere Lose D Gesamtleistung
Näheres siehe Leistungsbeschreibung.

5.3 Nebenangebote/Änderungsvorschläge, die in technischer Sicht von der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers abweichen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots zulässig. Sonstige Nebenangebote, z. B. mit der Forderung nach abweichenden Zahlungsbedingungen, Ausführungsfristen oder Preisvorbehalten, sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen. Im übrigen siehe Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen.

.....

6 Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin; bis zu ihrem Ablauf ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

7 Zahlung und Finanzierungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen.

8 Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebotsschreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin an die umseitig bezeichnete Stelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für . . .“ (Bezeichnung der Baumaßnahme und der Leistungen wie oben) zu bezeichnen.
Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.
Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen umgehend unausgefüllt zurückzugeben“. Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

9 Nachprüfungsstelle gem. § 31 VOB/A:
.....
.....

10

1 Nichtzutreffendes streichen
*) gilt nicht bei öffentlicher Ausschreibung und bei internationaler NATO-Ausschreibung

000
ZJ

EVM (B) A EG
(Angebotsanforderung)

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bauamt

Datum des Poststempels

Vergabenummer

Vergabeart

D Offenes Verfahren

D Nichtoffenes Verfahren

D Verhandlungsverfahren

Einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
---	--

Datum

Uhrzeit

Ort Anschrift wie oben

Zimmer Tel.:

Zuschlagsfrist endet am

Voraussichtliche Ausführungszeit:

Beginn Ende

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Baumaßnahme

.....
.....

Angebot für

.....
.....
zu der Bekanntmachung vom/S.....**

Anlagen:

- | | |
|---|--------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bewerbungsbedingungen | 2-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Angebotsschreiben | 2-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Besondere Vertragsbedingungen | 2-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zusätzliche Vertragsbedingungen | 2-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung | 2-fach |
| D Formblatt „Angaben zur Preisermittlung“ EFB-Preis 1 a, 1 b, 1 Ausbau* | 2-fach |
| D Formblatt „Aufgliederung wichtiger Einheitspreise“ EFB-Preis 2 | 2-fach |

D
D
D

Pläne/Zeichnungen Nr.
.....

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung
.....

2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigelegte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden
Ort/Zimmer Telefon-Nr.

werktags (außer Samstag)
n in der Zeit von - bis

Nicht beigelegte Verdingungsunterlagen:
.....

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Nur bei Nichtoffenen und Verhandlungsverfahren

- 3 Mit dem Angebot / Auf Verlangen sind vorzulegen*:
 D Unterlagen nach Nr. 11.1 Buchstabe und Nr. 11.2 EVM (B) BwB/E
 D Folgende sonstige Unterlagen
- 4 Die Erteilung des Auftrags kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen
 5.1 Wegen Sicherheiten wird auf Nr. 6 BVB hingewiesen.
 5.2 Unterteilung in Löse vorgesehen:
 ja n nein
 Angebote sind zugelassen für
 D ein Los D mehrere Lose Gesamtleistung
 Näheres siehe Leistungsbeschreibung.
- 5.3 Kriterien für die Auftragserteilung bei Haupt- und Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen
 (Die Reihenfolge der Kriterien hat auf die Anwendung keinen Einfluß)
- 5.3.1 Allgemeine Kriterien
 CD Preis Fristen D Vergütungsbedingungen
 Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebots zulässig.*
- 5.3.2 Technische und wirtschaftliche Kriterien
 H Qualität D Wirtschaftlichkeit D Funktionalität
 D Gestaltung D Konstruktion D Wartung
 D Technische Beratung D Betriebskosten Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots zu-
 lässig.*
- 6 Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin; bis zu ihrem Ablauf ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
- 7 Zahlung und Finanzierungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen.
- 8 Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebotsschreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin an die umseitig bezeichnete Stelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für . . .“ (Bezeichnung der Baumaßnahme und der Leistungen wie oben) zu bezeichnen.
- Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.
- Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen umgehend unausgefüllt zurückzugeben". Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.
- 9 Nachprüfungsstelle gem. § 31 VOB/A:
- 10
- 11
- 12

¹ Nichtzutreffendes streichen
 * gilt nicht bei öffentlicher Ausschreibung und bei Offenen Verfahren

EVM (B) BwB/E
(Bewerbungsbedingungen)

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Bauleistungen

- Einheitliche Fassung -

Hinweis

Der Auftraggeber verfährt nach der „Verdingungsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A). Die VOB/A wird nicht Vertragsbestandteil; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3 Angebot

3.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist - ausgenommen beim Leistungsverzeichnis (vgl. Nr. 3.2) - unzulässig.

3.2 Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfaßten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragerteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen. -

3.3 Das Angebot muß vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Das Angebot muß die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein; die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Stimmt der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) mit dem Einheitspreis nicht überein, ist für die Wertung der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Alle Preise sind in Deutscher Mark, Bruchteile in vollen Pfennigen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluß des Angebots hinzuzufügen, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

3.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

3.6 Wenn den Verdingungsunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigefügt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben.

Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter kann dazu führen, daß das Angebot nicht berücksichtigt wird.

3.7 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es muß mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein.

3.8 Auf elektronischem Wege übermittelte Angebote, wie Fernschreiben, Telegramm, Telebrief, Telex und Telefax, sind nicht zugelassen.

4 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote

- 4.1 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein.
- 4.2 Der Bieter hat die in Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.3 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.
Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z.B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalt) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- 4.4 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenanträgen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.5 Der Auftraggeber behält sich vor, Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, die den Nrn. 4.1–4.4 nicht entsprechen, von der Wertung auszuschließen.

5 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- die die Verpflichtung enthält, daß der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und daß alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

6 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muß er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer benennen. Die Benennung von Nachunternehmern, die nur unerhebliche Teile der Leistung ausführen, kann unterbleiben.

7 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden sollen, müssen dies im Angebot erklären. Bieter, die nach den „Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)“ bevorzugt werden sollen, müssen außerdem den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragerteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

8 Bewerber aus Berlin

Bieter aus Berlin im Sinne von § 5 des Berlinförderungsgesetzes, die in Berlin hergestellte Gegenstände zur Ausführung der Leistung verwenden wollen, müssen in einer Aufstellung zu ihrem Angebot angeben, welche Anteile an

- den Einheitspreisen und
- an den Gesamtbeträgen

der einzelnen Ordnungszahlen sowie an dem Endbetrag des Angebots (Angebottssumme) auf diese Gegenstände entfallen. Der Auftraggeber wird die sich danach aufgrund des Berlinförderungsgesetzes ergebende Umsatzsteuervergünstigung bei der Wertung der Angebote berücksichtigen.

EVM (B) BwB/E**9 Angebotsfrist/Eröffnungstermin**

- 9.1 Die Angebotsfrist läuft ab, sobald der Verhandlungsleiter im Eröffnungstermin mit der Öffnung des ersten Angebotes beginnt. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.
- 9.2 An dem Eröffnungstermin dürfen nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten teilnehmen.

10 Kosten

- 10.1 Der für die Verdingungsunterlagen bezahlte Betrag wird nicht erstattet.
- 10.2 Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.

11 Eignungsnachweis

- 11.1 Auf Verlangen hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:
 - a) seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen,
 - b) die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
 - c) die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen,
 - d) die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
 - e) das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
 - f) die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.
- 11.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

12 Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis

Den Bieter werden auf Anforderung nach dem Eröffnungstermin die Anzahl der Angebote und deren Endbeträge sowie die Anzahl der Änderungsvorschläge und Nebenangebote nur schriftlich mitgeteilt.

Den Bieter und ihren Bevollmächtigten steht die Einsichtnahme in die Niederschrift über den Eröffnungstermin frei.

Name und Anschrift des Bieters

EVM (B) Ang
(Angebotsschreiben)

233

Vergabe Nr.:
Vergabeart
D Öffentliche Ausschreibung
D Beschränkte Ausschreibung
D Freihändige Vergabe
D Intern. NATO-Ausschreibung
D Offenes Verfahren
D Nichtoffenes Verfahren
D <u>Verhandlungsverfahren</u>
Zuschlagsfrist endet am

ANGEBOT

Baumaßnahme

.....

Angebot für

.....

Anlagen:

- Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB -
 Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB -
 Leistungsbeschreibung
D Angaben zur Preisermittlung - EFB-Preis 1a, 1 b, 1 Ausbau * -
D Aufgliederung wichtiger Einheitspreise - EFB-Preis 2 -
D Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 5)
D Verzeichnis über Art und Umfang der von Nachunternehmen auszuführenden Leistungen (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 6)
D Aufstellung der in Berlin hergestellten Gegenstände (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 8)

D

D

D

D Pläne/Zeichnungen Nr.

-
1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

*) Nichtzutreffendes streichen

233

EVM (B) Ang

- 2 Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:
 2.1 die Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB -,
 2.2 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - EVM (B) ZVB/E -,
 2.3 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
 2.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe Juli 1990,
 2.5 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Ausgabe 1988 mit Ergänzungsband 1990 I
 2.6

3 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.
Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

- 4 Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen.

- 5
5.1 Ich/wir gehöre(n) zu

Handwerk	Industrie	Handel	Versorg.-Unternehmen	Sonstige
<input checked="" type="checkbox"/> n		<input checked="" type="checkbox"/> n		

- 5.2 Ich bin /Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem/vorliegendem Nachweis

aus Berlin	aus d. Zonenrandgebiet	Vertriebener	Flüchtling	Verfolgter
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwerbehinder-tenwerkstätte	Blindenwerkstätte	Sonstige	<input checked="" type="checkbox"/> n	

Zusatzerklärung von Vertriebenen und Flüchtlingen:

Nach Verlassen des Herkunftsgebietes sind 10 Jahre noch nicht abgelaufen.

- 5.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus

EG-Staat	Nationalität (Bitte intern. Kfz.-Kennzeichen eintragen)
<input type="checkbox"/>	
anderem Staat	
<input checked="" type="checkbox"/> n	

- 6 Ich/wir beabsichtige(n),
 keine
 die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen.

- 7 Ich bin mir/Wirsind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Erklärung zu Nr. 3, 4 oder 5.2 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift:

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Baumaßnahme

.....

Angebot für

.....

.....

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1)

Die **Objekt-/Bauüberwachung** obliegt dem Bauamt.
Dieses hat den Architekten/Ingenieur

.....

mit der Wahrnehmung beauftragt.
Anordnungen **Dritter** dürfen nicht befolgt werden.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

2.3 Wasseranschlüsse:¹⁾

2.4 Stromanschlüsse:¹⁾

2.5 Sonstige Anschlüsse:¹⁾

Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3-2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Nr. 4c Satz 2) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 10 etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

D unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

D nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens **Werktagen** nach Auftragserteilung erfolgt

D

3.2 Die Leistung ist fertigzustellen

D innerhalb von

..... Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

D

233

EVM (B) BVB

- 3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

.....
.....

- 3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag der Verspätung zu zahlen:

- 4.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

D Deutsche Mark —

D vom Hundert —
des Endbetrages der Abrechnungssumme

- 4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

- 4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt ... v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

5. Rechnungen (§ 14)

- 5.1 Alle Rechnungen sind beim Bauamt

..... fach
und zugleich bei

..... fach,
einzureichen.

- 5.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/ einzureichen.

6. Sicherheitsleistung (§ 17)

- 6.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Nr. 33.1 ZVB/E hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 1 in Höhe von

..... v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluß (Zugang des Auftragsschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlußzahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, daß die Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß Formblatt EFB-Sich 2 in Höhe von

..... v. H. der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

- 6.2 Als Sicherheit für die Gewährleistung nach Nr. 33.2 ZVB/E werden

..... v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge einbehalten, nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.

Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Gewährleistungsbürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 2 stellen.

- 6.3 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 30.3 ZVB/E und für Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 3 zu leisten.

- 6.4 Für Bürgschaften gilt Nr. 34 ZVB/E.

7.-9. — frei —**10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Hinweis: Die Bedingungen sind zu numerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, daß keine Eintragungen vorgenommen werden können.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Bauleistungen

- Einheitliche Fassung -

Inhaltsübericht

- 1 Leistungsverzeichnis
- 2 Wahlpositionen, Bedarfspositionen
- 3 Technische Regelwerke
- 4 Preisermittlungen
- 5 Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten
- 6 Einheitspreise
- 7 Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten
- 8 Ankündigung von Mehrkosten
- 9 Ausführungsunterlagen
- 10 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen
- 11 Baustelle, Baubereich
- 12 Bautagesberichte
- 13 Baustellenräumung
- 14 Kontrollprüfungen
- 15 Werbung
- 16 Anlagen im Baubereich
- 17 Umweltschutz
- 18 Nachunternehmer
- 19 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
- 20 Verteilung der Gefahr
- 21 Kündigung aus wichtigem Grund
- 22 Wettbewerbsbeschränkungen
- 23 Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen
- 24 Abnahme
- 25 Gewährleistung
- 26 Abrechnung
- 27 Preisnachlässe
- 28 Rechnungen
- 29 Stundenlohnarbeiten
- 30 Zahlungen
- 31 Überzahlungen
- 32 Abtretungen
- 33 Sicherheitsleistung
- 34 Bürgschaften
- 35 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
- 36 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
- 37 Vertragsänderungen

Hinweis:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1 Leistungsverzeichnis (§ 1)

- 1.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfaßten Leistungsverzeichnisses verbindlich.
- 1.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.
- 1.3 Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

2 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

- 3.1 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 d.
- 3.2 Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen in der ~~Version~~ ~~der~~ ~~Monate~~ vor dem ~~Eröffnungs-/Einreichungszeitraum~~ Fassung maßgebend.

4 Preisermittlungen (§ 2)

- 4.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.
Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlußzahlung zurückgegeben.
- 4.2 Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5 Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2)

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflußten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

6 Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

7 Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 3)

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

8 Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Nr. 3)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, daß durch eine über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterläßt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

9 Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 9.1 Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.
- 9.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

10 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (§ 3)

- 10.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- 10.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

11 Baustelle, Baubereich (§ 4)

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- 11.1 Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- 11.2 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

12 Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

13 Baustellenräumung (§ 4)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswände sind dem früheren Zustand entsprechend instandzusetzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

14 Kontrollprüfungen (§ 4 Nr. 1)

Der Auftragnehmer hat Kontrollprüfungen des Auftraggebers zu ermöglichen.

15 Werbung (§ 4 Nr. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

16 Anlagen im Baubereich (§ 4 Nr. 2)

Sind bestehende Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, so hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen; daneben hat der Auftragnehmer den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.

17 Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18 Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

- 18.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, daß sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.
- 18.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekanntzugeben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 einzuholen.
- 18.3 Der Auftragnehmer muß sicherstellen, daß der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nrn. 18.1 und 18.2 gelten entsprechend.

19 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)

Ist erkennbar, daß sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen ergeben, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterläßt er schuldhaft diese Mitteilung, haftet der Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

20 Verteilung der Gefahr (§ 7)

- 20.1 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit dem Bauwerk in endgültiger Lage körperlich verbundenen, in seine Bausubstanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.
- 20.2 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile, sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Baubehelfe, z.B. Gerüste, auch wenn diese als Besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

21 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer

- gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Nr. 8 verstößt,
- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

22 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)

- 22.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlaß der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unlässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 3 v. K der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, daß ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.
- 22.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,

- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, daß sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

23 Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

- 23.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) freizustellen.
Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind, es sei denn, daß die schädigenden Auswirkungen auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
- 23.2 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 23.3 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

24 Abnahme (§ 12)

- 24.1 Die Leistung wird förmlich abgenommen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme (§ 12 Nr. 2), rechtzeitig schriftlich zu beantragen; § 12 Nr. 5 gilt nicht.
- 24.2 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Meßgeräte zu stellen.

25 Gewährleistung (§ 13)

- 25.1 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 25.2 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

26 Abrechnung (§ 14)

- 26.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.
Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis.
- 26.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 26.3 In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:
 - Auftragnehmer
 - Auftraggeber
 - Nummer des Aufmaßblattes
 - Bezeichnung der Bauleistung
 - Ordnungszahl (OZ)
 Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muß das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.
- 26.4 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 26.5 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalt und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.
Geldbeträge sind in DM auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.
- 26.6 Für fertiggestellte Teile der Leistung oder der Teilleistungen hat der Auftragnehmer - unabhängig von den Aufstellungen nach § 16 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 - endgültige Mengenberechnungen aufgrund von Zeichnungen oder gemeinsamen Feststellungen vorzulegen.
- 26.7 Für die Abrechnung mit DV-Anlagen gelten die Bestimmungen des Auftraggebers.

233 EVM (B) ZVB/E

27 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlaß bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlaß auf die Angebots- und Auftragssumme bezogen ist. Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlaß nicht verringert.

28 Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 28.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluß- oder Schlußrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlußrechnungen sind durchlaufend zu numerieren.
- 28.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 28.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragsparteien ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluß der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlußrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 28.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 28.5 Auftragnehmer, die Unternehmer im Sinne des Berlinförderungsgesetzes sind, haben als Unterlage für die Inanspruchnahme des dem Auftraggeber zustehenden Umsatzsteuerkürzungsbetrages der Schlußrechnung eine Ursprungsbescheinigung des Senats von Berlin über die zur Ausführung der Leistung verwendeten, in Berlin hergestellten Gegenstände beizufügen; in ihr muß - entsprechend den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses geordnet - der Anteil an den Einheitspreisen und an den Gesamtbeträgen der einzelnen Ordnungszahlen sowie an dem Endbetrag der Schlußrechnung angegeben sein, der auf in Berlin hergestellte Gegenstände entfällt.
Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Umsatzsteuerkürzungsbetrages nicht in dem vom Auftragnehmer in seinem Angebot angegebenen Umfang vor, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Betrag zu ersetzen, mit dem der Auftraggeber nach den Angaben des Auftragnehmers als Umsatzsteuerkürzungsbetrag hätte rechnen können.

29 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

- 29.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3
 - das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngrößen
 enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 29.2 Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

30 Zahlungen (§ 16)

- 30.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Deutscher Mark geleistet.
- 30.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

- 30.3 Bei Abschlagszahlungen nach § 16 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 ist Sicherheit durch Bürgschaft nach Nr. 34 zu leisten.
- 30.4 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

31 Überzahlungen (§ 16)

- 31.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 31.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen; es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

32 Abtretung (§ 16)

- 32.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.
- 32.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,
- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
 - wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:
„Ich erkenne an,
a) daß die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
b) daß mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
c) daß die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
d) daß eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werkstage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

- 32.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuseigen.

33 Sicherheitsleistung (§ 17)

- 33.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 33.2 Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

34 Bürgschaften (§§ 16 und 17)

- 34.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft für
- Vertragserfüllung,
 - Gewährleistung,
 - Abschlagszahlungen oder
 - Vorauszahlungen
- zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 34.2 Die Bürgschaft ist von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

34.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- Der Bürg übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

34.4 Bei Bürgschaften für Vertragserfüllung, Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen hat sich der Bürg zu verpflichten, auf erstes Anfordern an den Auftraggeber zu zahlen.**34.5 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.****34.6 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlußzahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer**

- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
- etwaige erhobene Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) befriedigt hat und
- eine vereinbarte Sicherheit für Gewährleistung geleistet hat.

34.7 Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Gewährleistung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.**34.8 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.****34.9 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.****35 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18).**

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefaßte Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozeßrecht der Bundesrepublik Deutschland.

36 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

37 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Bauamt

Auftrags-Nr.	Datum

AUFTAG

Baumaßnahme

.....

Angebot für

.....

Angebotsdatum

.....

Anlagen:

Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens

..... **Pläne/Zeichnungen**

.....

Auf Grund Ihres Angebots erhalten Sie im Namen und für Rechnung

diese(r) vertreten durch:

.....

diese(r) vertreten durch:

.....

dieser(r) vertreten durch:

.....

den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen.

Auftragssumme

..... **DM** Deutsche Mark
— in Worten

Fristen (Sind keine Daten eingetragen, gelten die Nrn. 3.1 bis 3.3 der Besonderen Vertragsbedingungen)
Gemäß Nr. 3.4 der Besonderen Vertragsbedingungen werden die Fristen **datumsmäßig** festgelegt.

Fertigstellung -Arbeiten am
Ende der **Einzelfristen** -Arbeiten am

..... -Arbeiten am

..... -Arbeiten am

..... -Arbeiten am

233

EVM (B/K/L) Atr

Erläuterungen

Hinweis: Erläuterungen sind zu numerieren; werden keine Erläuterungen gegeben, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, daß keine Eintragungen mehr vorgenommen werden können.

Im Auftrag

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung **unverzüglich** unterschrieben zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.

Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

.....
Ein Wechsel in der Vertretung wird dem Bauamt unverzüglich mitgeteilt.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Ergänzung zum Auftragsschreiben

Bauamt

DStKNr.

Wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung

Zur Beschleunigung der Bearbeitung bitte in der Rechnung neben dem Rechnungsdatum und der Rechnungsnummer immer die Auftragsnummer des Bauamtes angeben (vgl. beiil. Auftragsschreiben).

2. Zahlungen

Zahlungen werden im beleglosen Datenträgeraustausch geleistet. Aufgrund von Vorgaben der Kreditinstitute soll die Angabe des Verwendungszweckes für den Empfänger der Zahlung grundsätzlich 27 Schreibstellen einschl. Leerstellen nicht überschreiten.

Die die Zahlung erläuternden Angaben, die den Bezug zum Auftrag und zur Rechnung herstellen, müssen deswegen abgekürzt bzw. verschlüsselt werden.

Die Zahlungsarten sind gekennzeichnet:

VZ = Vorauszahlung

AZ = Abschlagszahlung

SZ = Schlußzahlung, als solche gekennzeichnet nach § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B

- Der Schlüssel gliedert sich:

1.- 5. Stelle Dienststellen-Kenn-Nummer (DStKNr) des Bauamtes (vgl. o. g. Angaben)

6.-13. Stelle Auftragsnummer des Bauamtes (vgl. Auftragsschreiben)

14.-15. Stelle Kennzeichnung der Zahlungsart

16.-21. Stelle Rechnungsdatum

22.-27. Stelle Rechnungsnummer; die Übermittlung einer Rechnungsnummer mit mehr als 6 Stellen ist nicht bei allen Kreditinstituten gewährleistet.

233 EVM - Best
(Bestellschein)

Az.: _____

Auftragsnummer Datum	
Vertragsgrundlage:	VOB/B bzw. VOL/B
Angebot vom Preisliste vom mündl. Vereinbar. vom	
Ausführungsbeginn am Fertigstellung am	

BESTELLSCHEINLiegenschaft:
Baumaßnahme:

Sie erhalten im Namen und für Rechnung
 den Auftrag zur Ausführung folgender Bauleistungen nach VOB
 Leistungen nach VOL

Leistungen	Betrag in DM
Zwischensumme	
Umsatzsteuer v.H.	
Auftragssumme	

....., den

....., den

.....
(Auftraggeber).....
(Auftragnehmer, Unterschr. nur bei mündl. Vereinb.)

Begründung für die Art der Vergabe

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Vorliegende schriftliche/mündliche/fern mündliche*) Vergleichsangebote (Name und Angebotssumme)

Begründung des Zuschlags/Bemerkungen

1) Unzutreffendes streichen

(Unterschrift des Anfordenden)

Rückseite nur bei den dem Auftragnehmer nicht zugehörenden Ausfertigungen!

233

EVM (K) A/BwB
 (Angebotsanforderung/
 Bewerbungsbedingungen)
 - Kurzfassung -

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bauamt

Datum des Poststempels

Vergabe Nr.:

Vergabearb

- D Öffentliche Ausschreibung
 D Beschränkte Ausschreibung
 Freihändige Vergabe

Einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)

Datum	Uhrzeit
-------	---------

Ort/Zimmer

Zuschlagfrist endet am

Voraussichtliche Ausführungszeit:

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Baumaßnahme

Angebot für

Anlagen:

- Bewerbungsbedingungen
- Angebotsschreiben 2-fach
- Besondere Vertragsbedingungen 2-fach
- Zusätzliche Vertragsbedingungen 2-fach
- Leistungsbeschreibung 2-fach
- D
-

D Pläne/Zeichnungen Nr.

1. Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2. Die Erteilung des Auftrags kann von folgendem(n) Nachweis(en) abhängig gemacht werden:

3. Die Angebotsfrist läuft ab, sobald mit der Öffnung der Angebote begonnen wird; bei freihändiger Vergabe mit dem Einreichungstermin. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.

4. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

- 5 Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebotschreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben inverschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin an die umseitig bezeichnete Stelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für . . .“ (Bezeichnung der Baumaßnahme und der Leistungen wie oben) zu bezeichnen.

Zum Eröffnungstermin sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen umgehend unausgeführt zurückzugeben¹). Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Bauleistungen

- Kurzfassung -

Hinweise:

Die Nummern entsprechen denen der einheitlichen Bewerbungsbedingungen EVM(B)BwB/E.

Der Auftraggeber verfährt nach der „Verdingungsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A). Die VOB/A wird nicht Vertragsbestandteil; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.

- 1 Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen.
- 2 Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- 3.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig.
- 3.3 Das Angebot muß vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.
Das Angebot muß die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein; die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.
Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
Stimmt der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) mit dem Einheitspreis nicht überein, ist für die Wertung der Einheitspreis maßgebend.
- 3.4 Alle Preise sind in Deutscher Mark, Bruchteile in vollen Pfennigen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluß des Angebots hinzuzufügen, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.
- 5 Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - die Verpflichtung enthält, daß der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und daß alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 7 Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebot erklären.
Bieter, die nach den „Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)“ bevorzugt werden wollen, müssen außerdem den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.
Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.
- 8 Bieter aus Berlin im Sinne von § 5 des Berlinförderungsgesetzes, die in Berlin hergestellte Gegenstände zur Ausführung der Leistung verwenden wollen, müssen in einer Aufstellung zu ihrem Angebot angeben, welche Anteile an
 - den Einheitspreisen und
 - an den Gesamtbeträgen
 der einzelnen Ordnungszahlen sowie an dem Endbetrag des Angebots (Angebotssumme) auf diese Gegenstände entfallen; der Auftraggeber wird die sich danach aufgrund des Berlinförderungsgesetzes ergebende Umsatzsteuervergünstigung bei der Wertung der Angebote berücksichtigen.

233 EVM (K) Ang
(Angebotsschreiben)
- Kurzfassung -

Name und Anschrift des Bieters

Vergabe Nr.:	
Vergabeart:	<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input checked="" type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
Zuschlagsfrist endet am:	

ANGEBOT

Baumaßnahme

Angebot für

Anlagen:

- Besondere Vertragsbedingungen — EVM (K) BVB —
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen — EVM (K) ZVB —
 - Leistungsbeschreibung
 - Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 5)
 - Aufstellung der in Berlin hergestellten Gegenstände (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 8)

DG Pläne/Zeichnungen Nr.

1. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

2. Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:
- 2.1 die Besonderen Vertragsbedingungen — EVM (K) BVB —,
 - 2.2 die **Zusätzlichen** Vertragsbedingungen - EVM (K) ZVB -,
 - 2.3 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
 - 2.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe Juli 1990,
 - 2.5 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Ausgabe 1988 mit Ergänzungsband 1990 I,
- 2.6
-

3. Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.
-----------------------------------	------	-----------

4. Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind und die gewerblichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen.
5. Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem/vorliegendem Nachweis

aus Berlin	aus d. Zonenrandgebiet	Vertriebener	Flüchtling	Verfolgter
<input type="checkbox"/>	n	<input type="checkbox"/>	n	n
Schwerbehinderten- werkstätte	Blindenwerkstätte	<input type="checkbox"/>	Sonstige	

Zusatzerklärung von Vertriebenen und Flüchtlingen:

Nach Verlassen des Herkunftsgebietes sind 10 Jahre noch nicht abgelaufen.

6. Ich bin mir/Wir sind uns. bewußt, daß eine wissentlich falsche Erklärung zu Nr. 5, 6 oder 7 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

233**EVM (K) BVB**

(Besondere Vertragsbedingungen)

- Kurzfassung -

Baumaßnahme

Angebot für

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/9)

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1)

Die **Objekt-/Bauüberwachung** obliegt dem Bauamt.

Dieses hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4):**2.1 Lager- und Arbeitsplätze:**

Etwa **darüber** hinaus erforderliche **Lager-** und **Arbeitsplätze** hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise **abgegolten**.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:**2.3 Wasseranschlüsse:¹⁾****2.4 Stromanschlüsse:¹⁾****2.5 Sonstige Anschlüsse:¹⁾**

Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3-2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Nr. 4c Satz 2) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 10 etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden **Dienststelle** in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

3. Ausführungsfristen (§ 5)**3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen**

D unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

D nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens
..... **Werktagen nach Auftragserteilung** erfolgt

D

¹⁾ z.B.: Durchmesser, Leistung (zu 2.5 auch Art)

3.2 Die Leistung ist fertigzustellen

innerhalb von

..... Werktagen **nach** dem vereinbarten Beginn der Ausführung

D

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

D

3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

4. Rechnungen (**§ 14**)

4.1 Alle Rechnungen sind beim Bauamt

..... fach

und zugleich **bei**

..... fach
einzureichen.

4.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B.. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **einfach/** einzureichen.

5.9. - frei —

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Hinweis: Die Bedingungen sind zu numerieren; werden keine Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, daß keine Eintragungen vorgenommen werden können.

233

EVM (K) ZVB(Zusätzliche Vertragsbedingungen)
- Kurzfassung -**ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Die Nummern entsprechen denen der einheitlichen Zusätzlichen Vertragsbedingungen EVM (B) ZVB/E

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1 Leistungsverzeichnis (§ 1)

- 1.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

3 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

- 3.1 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 d.
- 3.2 Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

4 Preisermittlungen (§ 2)

- 4.2 Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6 Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

7 Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 3)

- 7.2 Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

9 Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 9.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

18 Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

- 18.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, daß sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.
- 18.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekanntzugeben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 einzuholen.

23 Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

- 23.2 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 23.3 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

26 Abrechnung (§ 14)

- 26.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.
Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.
- 26.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

28 Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 28.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 28.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluß der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlußrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 28.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

29 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

- 29.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3
- das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngrößen
- enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

30 Zahlungen (§ 16)

- 30.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Deutscher Mark geleistet.
- 30.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

31 Überzahlungen (§ 16)

- 31.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 31.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

32 Abtretung (§ 16)

- 32.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

233**EVM (K) ZVB**

- 32.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,
- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
 - wenn der neue Gläubiger eine Erklärung nach EFB Abtr 1 abgegeben hat.
- 32.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuseigen.

36 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

37 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

EVM (Z) A
 (Angebotsanforderung)
 — Zeitvertrag —

Bauamt

Datum des Poststempels

Vergabe Nr.:

Vergabeart

- Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung
 Freihändige Vergabe

Einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)

Datum

Uhrzeit

Ort/Zimmer

Zuschlagsfrist endet am:

Laufzeit des Rahmenvertrages:

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

- -Arbeiten Leistungsverzeichnis Nr.
 -Arbeiten Leistungsverzeichnis Nr.

Anlagen:

- Bewerbungsbedingungen
 Angebotsschreiben
 Besondere Vertragsbedingungen
 Zusätzliche Vertragsbedingungen
 Verzeichnis der **Liegenschaften**
 Leistungsverzeichnis(se) wie oben angegeben

2fach

2fach

2fach

2fach

1. Es ist beabsichtigt, die in **beiliegendem(n)** Leistungsverzeichnis(sen) beschriebenen Zeitvertragsarbeiten zu vergeben im Namen und **für** Rechnung
-

233 EVM (Z) A

2. Auskünfte erteilt:
Ort/Zimmer

Ruf-Nummer

werktags (außer Samstag) in der Zeit von - bis

D

3. Der Gesamtwert der Arbeiten (Jahreswert) wird geschätzt
- beim Leistungsverzeichnis Nr. auf DM

Die Angaben sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch, der tatsächliche Jahreswert kann wesentlich höher oder geringer sein.

Der Wert eines Einzelauftrages je Leistungsverzeichnis (siehe Nr. 1.1 ZVB) wird den Betrag von **20.000,— DM** nicht überschreiten. Arbeiten größerer Umfang werden gesondert ausgeschrieben.

4. Die Erteilung des Auftrages kann von folgendem(n) Nachweis(en) abhängig gemacht werden:
-
-

5. Es gelten die **beigefügten** Bewerbungsbedingungen.
6. Die Angebotsfrist läuft ab, sobald mit der Öffnung der Angebote begonnen wird; bei freihändiger Vergabe mit dem **Einreichungstermin**. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote **schriftlich**, fernschriftlich oder telegrafisch **zurückgezogen** werden.
7. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
8. Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebotsschreiben nebst Anlagen **ausgeföllt** und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/**Einreichungstermin** an die umseitig bezeichnete Stelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen, sowie mit Ihrem Namen (**Firma**), ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für Zeitvertragsarbeiten im Bereich...“ (Angabe des Arbeitsbereiches sowie der **Leistungsverzeichnisnummer(n)** wie oben) zu bezeichnen.

Zum Eröffnungstermin sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen umgehend **unausgeföllt** zurückzugeben. Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag

1. Der Auftraggeber verfährt nach der „Verdingungsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A). Die VOB/A wird nicht Vertragsbestandteil; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.

2. Der Zeitvertrag ist ein für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Rahmenvertrag der den Auftragnehmer verpflichtet, mit Einzelaufträgen abgerufene Leistungen zu den im Rahmenauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Sind in Nr. 1 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots mehrere Auftraggeber aufgeführt, werden die Rahmenaufträge für diese getrennt erteilt.

3. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig.

3.1 Das Angebot darf nur enthalten:

- a) die Angabe des Auf- oder Abgebotes auf die Preise in vom Hundert (v.H.),
- b) die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
- c) sonstige in den Verdingungsunterlagen geforderte Erklärungen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

3.2 Die Preise der Leistungsverzeichnisse enthalten keine Umsatzsteuer; zur Berechnung der Umsatzsteuer vgl. Nr. 9.1 und 16 ZVB.

4. Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen.

5. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

6. Auf Verlangen hat der Bieter

- zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes nachzuweisen,
- eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

7. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- die die Verpflichtung enthält, daß der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, und daß alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

8. Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden sollen, müssen dies durch die in Nr. 7 des Angebotsschreibens vorgesehenen Angaben erklären.

Bieter, die nach der Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) bevorzugt werden sollen, müssen außerdem den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

239 EVM (Z) Ang
 (Angebotsschreiben)
 - Zeitvertrag -

Name und Anschrift des Bieters

Vergabe Nr.:

Vergabeart

- D Offentliche Ausschreibung
 D Beschränkte Ausschreibung
 D Freihändige Vergabe

Zuschlagsfrist endet am:

ANGEBOT

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

.....
 gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

..... -Arbeiten

..... -Arbeiten

..... -Arbeiten

..... -Arbeiten

..... -Arbeiten

\ -Arbeiten

Anlagen:

- Besondere Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB -
 Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB -
 Verzeichnis der Liegenschaften
 D Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 7)

D

D

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der im/in nachstehend aufgeführt Leistungsverzeichnis(en) beschriebenen Leistungen an.

1.1 Leistungsverzeichnis EVM (Z) LV (.....) -Arbeiten

Stand/Ergänzung

ohne Abschnitte/Ordnungszahlen

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem

Abgebot von	in Worten	
..... v.H.	v.H.
Aufgebot von	in Worten	
..... v.H.	v.H.

- 1.2 Leistungsverzeichnis EVM (Z) LV.....(.....) -Arbeiten
 Stand/Ergänzung
 ohne Abschnitte/Ordnungszahlen

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem

Abgebot von	in Worten	
..... v.H.	v.H.
Aufgebot von	in Worten	
..... v.H.	v.H.

- 1.3 Leistungsverzeichnis EVM (Z) LV.....(.....) -Arbeiten
 Stand/Ergänzung
 ohne Abschnitte/Ordnungszahlen

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem

Abgebot von	in Worten	
..... v.H.	v.H.
Aufgebot von	in Worten	
..... v.H.	v.H.

- 1.4 Leistungsverzeichnis EVM (Z) LV.....(.....) -Arbeiten
 Stand/Ergänzung
 ohne Abschnitte/Ordnungszahlen

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem

Abgebot von	in Worten	
..... v.H.	v.H.
Aufgebot von	in Worten	
..... v.H.	v.H.

- 1.5 Leistungsverzeichnis EVM (Z) LV.....(.....) -Arbeiten
 Stand/Ergänzung
 ohne Abschnitte/Ordnungszahlen

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem

Abgebot von	in Worten	
..... v.H.	v.H.
Aufgebot von	in Worten	
..... v.H.	v.H.

233 EVM (Z) Ang

- 2 Für Stundenlohnarbeiten werden folgende Stundenverrechnungssätze') (Preis je Stunde ohne Umsatzsteuer) angeboten:

Lohn-/Gehaltsgruppe ("Berufsgruppe" laut Tarifvertrag)	Geschätzte Anzahl der Std.	Verrechnungssatz bei Arbeiten der vorstehend unter Nr. bis Nr. Nr. bis Nr. aufgeführten Art	Gesamt- betrag DM
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6. Auszubildender			
a) im 1. Jahr			
b) im 2. Jahr			
c) im 3. Jahr			

Der Wertung wird die oben angegebene Anzahl der Stunden zugrunde gelegt.

- 3 An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.
 4 Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:
 4.1 die Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB -
 4.2 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB -
 4.3 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen
 4.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe Juli 1990,
 4.5 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Ausgabe 1988 mit Ergänzungsband 1990 I
-

- 5 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.
Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.

- 6 Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen.
 7 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem/vorliegendem Nachweis.

aus Berlin <input checked="" type="checkbox"/> n	aus d. Zonenrand- gebiet <input type="checkbox"/>	Vertriebener <input type="checkbox"/>	Flüchtling <input type="checkbox"/>	Verfolgter <input type="checkbox"/>
Schwerbehinder- tenwerkstätte <input type="checkbox"/> n	Blindenwerkstätte <input type="checkbox"/>	Sonstige <input type="checkbox"/>		

Zusaterklärung von Vertriebenen und Flüchtlingen:

Nach Verlassen des Herkunftsgebietes sind 10 Jahre noch nicht abgelaufen.

• Im Stundenverrechnungssatz sind enthalten:
 Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn.
 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind gesondert nachzuweisen.

- 8 Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Erklärung zu Nr. 5, 6 oder 7 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

233

EVM (Z) BVB
 (Besondere Vertragsbedingungen)
 — Zeitvertrag —

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

.....

Angebot für

.....

.....

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1. Rahmenvertrag, Einzelaufträge, Kleinstaufträge (§ 1 Nr. 1)

1.1 Der vorliegende Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag für die Zeit

vom bis

1.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind außer dem Bauamt berechtigt:

.....

.....

.....

.....

1.3 Für Kleinstaufträge (vgl. Nr. 2.2 ZVB) gilt folgendes:

LeistungsverzeichnisMr.	Kleinstauftragswertgrenze DM ohne Umsatzsteuer	Kleinstauftragszuschlag, DM ohne Umsatzsteuer
.....
.....
.....
.....

2. Rechnungen (§ 14)

2.1 Alle Rechnungen sind bei der Dienststelle, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat,

.....fach

einzureichen.

2.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/ einzureichen.

3.-7. — frei —

8. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Hinweis: Die Bedingungen sind zu numerieren; werden keine Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, daß keine Eintragungen vorgenommen werden können.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Leistungspflicht (§ 1)

- 1.1 Der Zeitvertrag ist ein für bestimmte Zeitdauer geschlossener Rahmenvertrag. Art und Umfang der Leistung, sowie die Ausführungsfrist, werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.
- 1.2 Die Einzelaufträge werden von den in Nr. 1.2 BVB bezeichneten Dienststellen schriftlich erteilt.
Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.
 Auf Verlangen des Auftraggebers ist er verpflichtet, Arbeiten anderer Fachzweige geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.
- 1.4 Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält.

2. Vergütung (§ 2)

- 2.1 Für die Leistung wird der Preis vergütet, der sich aus den Preisen der Leistungsverzeichnisse unter Berücksichtigung der Auf- oder Abgebote zuzüglich Umsatzsteuer ergibt.
Für Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, müssen die Preise vor Arbeitsbeginn schriftlich vereinbart werden.
 Auf- und Abgebote gelten nicht für Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.3), **Kleinlauftragszuschläge** (Nr. 2.2), Zuschläge **für** Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sowie **für** gesondert vereinbarte Preise für in den Leistungsverzeichnissen nicht aufgeführte Leistungen.
- 2.2 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer eine in Nr. 1.3 BVB festgelegte Höhe (**Kleinlauftragswertgrenze**) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefaßt werden, so wird der in Nr. 1.3 BVB vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.
- 2.3 Für vom Auftraggeber angeordnete Studienlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze (Nr. 2 EVM (Z) Ang) zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt; § 2 Nr. 3 VOB/B findet keine Anwendung.
- 2.4 Vom Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.
- 2.5 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags und Nacharbeit), so wird neben den vereinbarten Preisen eine Vergütung für die nachgewiesenen Zuschlagspflichtigen Stunden gewährt. Als Vergütung wird für jede geleistete Stunde der Betrag bezahlt, der sich aus der entsprechenden tariflichen Vereinbarung für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit zuzüglich der dafür tatsächlich aufgewendeten Zuschläge errechnet.

3. Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2) •

Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind in der 3 Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

4. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

5. Anordnungen (§ 4 Nr. 1)

Anordnungen dürfen nur von der Dienststelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

233

EVM (Z) ZVB

6. Baustellen (§ 4 Nr. 4)

- 6.1 Vorhandene Lager- und Arbeitsplätze werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.
- 6.3 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 6.4 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

7. Kündigung (§ 8)

- 7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer
 - gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Nr. 8 verstößt,
 - Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 7.2 In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.
- 7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach § 8 Nr. 3 auch Einzelaufträge oder Teile von Einzelaufträgen zu kündigen; der Rahmenauftrag und die übrigen Einzelaufträge bleiben davon unberührt.
- 7.4 Nach Ablauf der ersten sechs Monate der Vertragsdauer können Auftragnehmer und Auftraggeber schriftlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

8. Abnahme (§ 12)

Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen.

9. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (§ 14 Nr. 1 und 3)

- 9.1 In den Rechnungen müssen die Leistungen den Ordnungszahlen (Positionen) der Leistungsverzeichnisse entsprechend aufgeführt werden.
Stundenlohnarbeiten, Kleinstauftragszuschläge sowie zusätzliche Leistungen (Nr. 2.1 Abs. 2) sind im Anschluß daran aufzuführen.
Die Umsatzsteuer ist mit dem jeweils zutreffenden Steuersatz gesondert hinzuzusetzen.
- 9.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

10. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Über die Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen.

Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung enthalten. Sie werden bescheinigt durch die Dienststelle, die den Einzelauftrag erteilt hat oder im Einzelauftrag bezeichnet worden ist.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Die Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.

11. Zahlungen (§ 16)

- 11.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Deutscher Mark geleistet.

- 11.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

12. Abtretung (§ 16)

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden.

13. Überzahlungen (§ 16)

- 13.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 13.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen; § 197 BGB findet Anwendung.

14. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

15. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

16. Zusatz für Leistungen, die für ausländische Streitkräfte erbracht werden.

Zu 2: Lieferungen und sonstige Leistungen für die ausländischen Streitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen: „Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer.“

233

**Zusammenstellung
der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge EVM (Z) LV***

EVM (Z) LV Nr.	Titel	Stand
00	Erdarbeiten (1982)	1990
06	Entwässerungskanal- und Dränarbeiten (1982)	1990
15	Straßenbauarbeiten (1982)	1990
30	Mauerarbeiten (1983)	1990
31	Beton- und Stahlbetonarbeiten (1983)	1990
34	Zimmer- und Holzbauarbeiten (1983)	1990
38	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten (1985)	1990
39	Klempnerarbeiten (1985)	1990
50	Putz- und Stuckarbeiten (1988)	1990
52	Fliesen- und Plattenarbeiten (1984)	1990
53	Estricharbeiten (1986)	1990
55	Tischlerarbeiten (1982)	1990
56	Parkettarbeiten (1982)	1990
57	Beschlagarbeiten (1982)	1990
60	Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten (1982)	1990
61	Verglasungsarbeiten (1981)	1990
63	Anstrich- und Tapezierarbeiten (1984)	1990
65	Bodenbelaggarbeiten (1986)	1990
80	Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen (1990)	1991
•81	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten (1989)	1991
82	Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden (1987)	1990
84	Blitzschutzanlagen (1987)	1990
91	Dämmarbeiten an technischen Anlagen (1991)	1991
97	Gerüstarbeiten (1988)	1990

* Leistungsverzeichnisse hier nicht abgedruckt.
Druck und Vertrieb: Seidl Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 300848, 5300 Bonn 3

EVM (Z) RAtR
 (Rahmenauftrag)
 — Zeitvertrag —

Bauamt

Rahmenauftrags-Nr.	Datum

RAHMENAUFTRAG

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Angebot für

- -Arbeiten Leistungsverzeichnis Nr.

Anlagen:

Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens

D

Auf Grund Ihres Angebots vom erhalten Sie im Namen und für Rechnung

..... diesc(r) vertreten durch

..... diese(r) vertreten durch

..... diese(r) vertreten durch

..... den Rahmenauftrag zur Ausführung der oben angegebenen Zeitvertragsarbeiten.

Die Einzelaufträge werden durch die in Nr. 1.2 BVB bezeichneten Dienststellen erteilt.

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Im Auftrag

233 EVM (Z) RAtR**Ergänzung zum Auftragsschreiben**

Bauamt

DStKNr.

Wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung**1. Rechnungsstellung**

Zur Beschleunigung der Bearbeitung bitte in der Rechnung neben dem Rechnungsdatum und der Rechnungsnummer **immer die Auftragsnummer** des Bauamtes angeben (siehe EVM(Z)EAtR).

2. Zahlungen

Zahlungen werden im beleglosen Datenträgeraustausch geleistet. Aufgrund von Vorgaben der Kreditinstitute soll die Angabe des Verwendungszweckes für den Empfänger der Zahlung grundsätzlich 27 Schreibstellen einschl. Leerstellen nicht überschreiten.

Die die Zahlung erläuternden Angaben, die den Bezug zum Auftrag und zur Rechnung herstellen, müssen deswegen abgekürzt bzw. verschlüsselt werden.

Die Zahlungsarten sind gekennzeichnet:

VZ = Vorauszahlung

AZ = Abschlagszahlung

SZ = Schlußzahlung, als solche gekennzeichnet nach § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B

Der Schlüssel gliedert sich:

1. - 5. Stelle Dienststellen-Kenn-Nummer (DStKNr) des Bauamtes, (vgl. o. g. Angaben)
6. - 13. Stelle Auftragsnummer des Bauamtes (vgl. Auftragsschreiben)
14. - 15. Stelle Kennzeichnung der Zahlungsart
16. - 21. Stelle Rechnungsdatum
22. - 27. Stelle Rechnungsnummer; die Übermittlung einer Rechnungsnummer mit mehr als 6 Stellen ist nicht bei allen Kreditinstituten gewährleistet.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

EVM (Z) EAtr 1
(Einzelauftrag)
— Zeitvertrag -

233

Bauamt

Einzelauftrag Nr.	Datum

EINZELAUFTRAG

Zeitvertragsarbeiten in

Rahmenauftrag vom

Anlagen:

D

1. Auf Grund des mit Ihnen abgeschlossenen Zeitvertrages werden Ihnen umseitig beschriebene Arbeiten in Auftrag gegeben.
2. Erforderliche Auskünfte über weitere Einzelheiten wegen der Ausführung dieses Einzelauftrags erteilt

Zimmer

Ruf-Nummer

3. Ausführungsfristen

Beginn: Ende:

4. Die Stundenlohnzettel werden bescheinigt (vgl. Nr. 10 ZVB) von

Im Auftrag

233

EVM (Z) EAtr 1

Ordnungszahl	Menge	Leistungsbeschreibung (Stichwort)	Preise in DM je Einheit	Gesamt
1	Summe			
2	Auf-/Abgebot v. H.			
3	Summe 1-2			
4	Stundenlohnarbeiten gegen Nachweis			
5	Im LV nicht aufgeführte Leistungen gem. Beiblatt Nr.			
6	Summe 3-5			
7	Kleinstauftragszuschlag			
8	Summe 6-7			
9	Umsatzsteuer v. H.			
Auftragssumme				

233

EVM (Z) EAtR 2
(Einzelauftrag)
— Zeitvertrag —

Bauamt

Einzelauftrag Nr.	Datum

EINZELAUFTRAG

Zeitvertragsarbeiten in

Rahmenauftrag vom

Anlagen:

D

D

1. Auf Grund des mit Ihnen abgeschlossenen Zeitvertrages werden Ihnen umseitig beschriebene Arbeiten in Auftrag gegeben.

2. Erforderliche Auskünfte über weitere Einzelheiten wegen der Ausführung dieses Einzelauftrags erteilt

Zimmer

Ruf-Nummer

3. Ausführungsfristen

Beginn: Ende:

4. Die Stundenlohnzettel werden bescheinigt (vgl. Nr. 10 ZVB) von

Im Auftrag

233

EVM (Z) EAtr 2

Ermittlung der Vergütung

Hinweis: Der Rest der Seite ist so zu sperren, daß keine Eintragungen vorgenommen werden können.

DM
Übertrag von Beiblatt Nr. (LV Nr.)
Übertrag von Beiblatt Nr. (LV Nr.)
Übertrag von Beiblatt Nr. (LV Nr.)
Übertrag von Beiblatt Nr. (LV Nr.)
Übertrag von Beiblatt Nr. (LV Nr.)
1. Zwischensumme
Stundenlohnarbeiten gegen Nachweis
Im LV nicht aufgeführte Leistungen gem. Beiblatt Nr.
2. Zwischensumme
Kleinstauftragszuschlag
3. Zwischensumme
Umsatzsteuer v.H.
Auftragssumme

EVM (Z) EAtR Bbl.
(Einzelauftrag-Beiblatt)
— Zeltvertrag —

233

Leistungsbeschreibung		Einzelauftrag Nr.		Datum
		Beiblatt Nr.		LV Nr.
Ordnungszahl	Menge	Leistungsbeschreibung (Stichwort)	Preise in DM je Einheit	Gesamt
Summe				
Auf-/Abgebot	v.H.			
Übertrag				

233

EVM (L) A

(Angebotsanforderung)

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!**Bauamt**

Datum des Poststempels

Vergabe Nr.:

Vergabeart

- Öffentliche Ausschreibung**
 Beschränkte Ausschreibung
 Freihändige Vergabe
 Intern. NATO-Ausschreibung

Einzureichen **bis (Einreichungszeitpunkt)**

Datum

Ort/Zimmer

Zuschlagsfrist endet am:

Voraussichtliche **Ausführungszeit:****AUFGORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS****Baumaßnahme****Angebot für****Anlagen:**

- | | |
|--|-------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bewerbungsbedingungen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Angebotsschreiben | 2fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Besondere Vertragsbedingungen | 2fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zusätzliche Vertragsbedingungen | 2fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung | 2fach |
| <input type="checkbox"/> | |
| D | |
| D | |
| D | |
| D | |
| <input type="checkbox"/> Pläne/Zeichnungen Nr. | |

1. Es ist beabsichtigt, die in **beiliegender Leistungsbeschreibung** bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und fOr Rechnung

2. **Auskünfte** werden **erteilt**, nicht **beigefügte** Verdingungsunterlagen können eingesehen werden
Ort/Zimmer **Ruf-Nummer**

D werktags (außer **Samstag**)in der Zeit von • **bis**

D

Nicht beigefügte Verdingungsunterlagen:

-
.....
.....
.....
.....
3. Mit dem Angebot sind vorzulegen:
-
.....
.....
.....

4. Die Erteilung des Auftrages kann von **folgendem(n)** Nachweis(en) abhängig gemacht werden:
-
.....
.....

5. Es gelten die **beigefügten** Bewerbungsbedingungen

- 5.1 Wegen Sicherheiten wird auf Nr. 6 BVB hingewiesen.
5.2 Es wird vorbehalten, die Gesamtleistung in folgende Lose getrennt zu vergeben:
-
.....
.....
.....

- 5.3 Nebenangebote/Änderungsvorschläge, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers **abweichen**, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots zulässig. Sonstige Nebenangebote, z.B. mit der Forderung nach abweichenden Zahlungsbedingungen, **Ausführungsfristen** oder Preisvorbehalten, sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Im übrigen siehe Nr. 2 der Bewerbungsbedingungen.
-
.....

- 5.4 Ein für die Verdingungsunterlagen erhobener Betrag wird nicht erstattet. •

6. Die Angebotsfrist endet mit Ablauf des als **Einreichungstermin** festgesetzten Tages. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch **zurückgezogen** werden.

7. Bis zum Ablauf der **Zuschlagsfrist** sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Falls Sie **bis** dahin keinen Auftrag erhalten haben, ist Ihr Angebot nicht **berücksichtigt** worden.

Sofern Sie **ausdrücklich** über die Ablehnung Ihres Angebots unterrichtet werden wollen, **müssen** Sie **dies** schriftlich beantragen und einen adressierten Freumschlag **beifügen**.

8. Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebots schreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin an die umseitig bezeichnete Stelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für...“ (Bezeichnung der Baumaßnahme und der Leistungen wie oben) zu bezeichnen.

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen umgehend unausgefüllt zurückzugeben¹⁾. Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

9.

¹⁾ gilt nicht bei öffentlicher Ausschreibung und bei internationaler NATO-Ausschreibung

233

EVM (L) BB

(Bewerbungsbedingungen)

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückzugeben!**BEWERBUNGSBEDINGUNGEN**

für die Vergabe von Leistungen

1. Allgemeines

Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der VOL „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“, ohne daß dieser Teil A Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.

2. Angebot

2.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber Obersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig.

2.2 Das Angebot muß vollständig sein; es darf nur die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Stimmt der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) mit dem Einheitspreis nicht überein, ist für die Wertung der Einheitspreis maßgebend.

Ein Skontoangebot wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn der Bieter erklärt, daß es sich auf alle Zahlungen erstreckt und die geforderten Zahlungsfristen eine angemessene Zeit für die Bearbeitung bieten.

Wegen des Skontoabzuges siehe Nr. 24.5 ZVB.

2.3 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluß des Angebots vom Bieter hinzuzufügen.

2.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

2.5 Etwaige Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

3. Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

4. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Biern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache i.S. von Nr. 18.2 ZVB beteiligen, werden ausgeschlossen.

5. Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft

5.1 Bieter, die den Nachweis, daß sie in die Handwerksrolle eingetragen oder bei der Industrie- und Handelskammer registriert sind, noch nicht erbracht haben, werden gebeten, diesen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

5.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

6. Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Er wird darauf hingewiesen, daß er bei einer Auftragserteilung nach § 5 Nr. 6 VOLB verpflichtet ist, die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen, und daß er mit einer Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Unterauftragnehmer nur in begründeten Ausnahmefällen rechnen kann.

Für die Anforderung von Unterauftragnehmerangeboten gilt Nr. 17 ZVB.

7. Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem **Auftraggeber** zu Obergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten **Vertreters** und
- **eine** von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, daß der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis **aufgeführten** Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber **rechtsverbindlich** vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

8. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen dies durch die in Nr. 5 des Angebotsschreibens vorgesehenen Angaben erklären.

Bieter, die nach der Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und **Blindenwerkstätten**) bevorzugt werden wollen, müssen außerdem den Nachweis, daß sie die Voraussetzung hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung führen.

Handelsunternehmen, die nach der Richtlinie für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bevorzugt werden wollen, müssen nachweisen, daß sie ihren Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) haben.

Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

9. Bewerber aus Berlin (West)

Bewerber Im Sinne von § 5 des Berlinförderungsgesetzes, die in Berlin (West) hergestellte Gegenstände zur **Ausführung** der Leistung verwenden wollen, **müssen** in einer Aufstellung zu ihrem Angebot angeben, welcher Anteil an

- den **Einheitspreisen** und } der einzelnen **Ordnungszahlen**
- den **Gesamtbeträgen** }

sowie an dem Endbetrag des Angebots (Angebottssumme) auf diese Gegenstände entfällt; der Auftraggeber **wird** den sich danach auf Grund des Berlinförderungsgesetzes ergebenden Umsatzsteuerkürzungsbetrag **bei** der Wertung der Angebote **berücksichtigen**.

10. Zusätze für ausländische Bewerber

10.1 Die Preise sind in Deutscher Mark anzubieten.

10.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu **führen**.

10.3 Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

**233 EVM (L) Ang
(Angebotsschreiben)**

Name und Anschrift des Bieters

Vergabe Nr.:

Vergabeart

- öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe
- Intern. NATO-Ausschreibung

Zuschlagsfrist endet am

ANGEBOT

Baumaßnahme

Angebot für

Anlagen:

- Besondere Vertragsbedingungen — EVM (L) BVB —
- Zusätzliche Vertragsbedingungen — EVM (L) ZVB —
- Leistungsbeschreibung
- Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 7)
- Verzeichnis über Art und Umfang der von Unterauftragnehmern auszuführenden Leistungen (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 6)
- Aufstellung der in Berlin hergestellten Gegenstände (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 9)

D
D
D

D

n **Pläne/Zeichnungen** Nr.

1. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

2. Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- 2.1 **die** Besonderen Vertragsbedingungen — EVM (L) BVB —,
- 2.2 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die **Ausführung** von Leistungen — EVM (L) ZVB —,
- 2.3 die Allgemeinen Bedingungen für die **Ausführung** von Leistungen (VOL/B).

2.4

.....

.....

3. Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.
Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.

 Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

4. Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen.

5.

5.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

Handwerk	Industrie	Handel	Versorg.-Unternehmen	Sonstige
<input type="checkbox"/>				

5.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem/vorliegendem Nachweis

aus Berlin	aus d. Zonenrandgebiet	Vertriebener	Flüchtling	Verfolgter
n	<input type="checkbox"/>	n	n	n
Schwerbehinderten- werkstätte	Blindenwerkstätte	Sonstige		
n	<input type="checkbox"/>	z		

Zusatzerklärung von Vertriebenen und Flüchtlingen:

 Nach Verlassen des Herkunftsgebietes sind 10 Jahre noch nicht abgelaufen.

5.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus

EG-Staat	Nationalität (Bitte intern. Kfz.-Kennzeichen eintragen)
n	
anderem Staat	
n	

6. Ich/Wir beabsichtige(n)

D nicht

die in der **beigefügten** Liste aufgeführten

Leistungen an Unterauftragnehmer zu Obertragen.

7. Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Erklärung zu Nr. 3, 4 oder 5.2 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche **Unterschrift**

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt dt* Angebot als nicht abgegeben.

233

EVM (L) BVB

(Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme

Angebot für

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGENDie §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (**VOL/B**)1. **Objekt-/Bauüberwachung**

Die **Objekt-/Bauüberwachung** obliegt dem Bauamt.
Dieses hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter **dürfen** nicht befolgt werden.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung Oberassen:

2.1 **Lager- und Arbeitsplätze:**

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und **Arbeitsplätze** hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

2.3 **Wasseranschlüsse:**¹⁾2.4 **Stromanschlüsse:**¹⁾2.5 Sonstige **Anschlüsse:**¹⁾

Kosten des Verbrauchs (zu den Nr. 2.3-2.5):

Der Auftragnehmer hat die Kosten des Verbrauchs zu tragen. Sie werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 10 etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und **deren** Rechnung zu begleichen.

3. **Ausführungsfristen (§ 6)**3.1 Mit der **Ausführung** ist zu beginnenD **unverzüglich** nach Erteilung des AuftragesO nach besonderer schriftlichen Aufforderung durch den **Auftraggeber**, die spätestens

..... Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt

D

¹⁾ z.B.: Durchmesser, Leistung (zu 2.5 auch Art)

3.2 **Die Leistung ist fertigzustellen**

D Innerhalb von

..... Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der **Ausführung**

D

3.3 Folgende Einzelfristen sind **Vertragsfristen**:.....
3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben das Ende der **Ausführungsfrist** und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.4. **Vertragsstrafen** (§ 12)

4.1 Bei Überschreitung von Vertragsfristen hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von

..... v.H.

— i.W. vom Hundert je Werktag aus dem Wert des Teils der Leistung zu zahlen, der nicht in Gebrauch genommen werden kann.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt v. H. der Abrechnungssumme begrenzt.

5. **Gewährleistung** (§ 14)

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt

6. **Sicherheitsleistung** (§ 18)6.1 Als Sicherheit für die **Erfüllung** sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag — insbesondere für die **vertragsgemäße Ausführung** der Leistung einschl. der Abrechnung, Gewährleistung und **Schadenersatz** — und für die Erstattung von Überzahlungen hat der Auftragnehmer **eine Bürgschaft** nach dem Formblatt EFB-Sich 1 in Höhe von

..... v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluß (Zugang des Auftragsschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlußzahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, daß die Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß Formblatt EFB-Sich 2 in Höhe von

..... v. H. der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

6.2 Als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche einschl. Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen werden

..... v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge einbehalten, nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.

Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Gewährleistungsbürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 2 stellen.

6.3 Als Sicherheit für Vorauszahlungen ist eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 3 zu leisten.

6.4 Bürgschaften sind von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Für die Rückgabe der Bürgschaftsurkunden gilt Nr. 26 ZVB.

233 **EVM (L) BVB**7. Rechnungen (**§ 15**)

7.1 Alle Rechnungen sind beim Bauamt

.....fach
und zugleich bei

.....

.....fach
einzureichen.

7.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) **sind einfach/** einzureichen.

8. **Zahlungsbedingungen (§ 17)**

Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

.....

.....

.....

.....

9. frei —

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Hinweis: Die Bedingungen sind zu numerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, daß keine Eintragungen vorgenommen werden können.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die **Ausführung** von Leistungen

Inhaltsübersicht

1. Vertragsbestandteile
2. Preise
3. Änderungen der Leistung
4. Mehr- oder Minderleistungen
5. Verpackung
6. **Ausführungsunterlagen**
7. Sprache
8. **Ausführung**
9. Haftung, **Mitteilung** von Unfällen
10. Veröffentlichungen
11. Werbung
12. Tagesberichte
13. Allgemeine Bedingungen und **DIN-Vorschriften**
14. Berufsgenossenschaft
15. Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung,
Mitbenutzung fremder Geroste und Einrichtungen
16. Baustellenräumung
17. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)
18. Auftragsentziehung (**Kündigung** oder Rücktritt)
19. **Güteprüfung**
20. Abnahme — Gefahrübergang
21. Gewährleistung
22. Abrechnung
23. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten
24. Zahlungen
25. Abtretung
26. **Rückgabe** der BOrgschaftsurkunden
27. Streitigkeiten
28. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
29. **Vertragsänderungen**

233 EVM (L) ZVB

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Vertragsbestandteile (§ 2)

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- die Beschreibung der Leistung (Leistungsbeschreibung einschl. Zeichnungen)
- die Besonderen Vertragsbedingungen — EVM (L) BVB —
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen — EVM (L) ZVB —
- die Besonderen Ausführungsbedingungen (BAB)
- die technischen- und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

2. Preise (§ 2)

Die angebotenen Preise sind feste Preise.

Die vereinbarten Preise für Lieferleistungen enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungsstelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

3. Änderungen der Leistung (§ 3 Nr. 2)

3.1 Beansprucht der Auftragnehmer auf Grund von § 3 Nr. 2 eine erhöhte Vergütung, muß er dies dem Auftraggeber unverzüglich — möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach — anzeigen.

3.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4. Mehr- oder Minderleistungen (§ 3)

Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, — ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen

— begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

5. Verpackung (§ 3 Nr. 4)

Der Auftragnehmer hat Verpackungsstoffe auf seine Kosten zu beseitigen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

6. Ausführungsunterlagen (§§ 4 und 5 Nr. 1)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach §5 Nr. 1 Satz 1 und § 14, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

7. Sprache (§ 5)

7.1 Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Fremdsprachliche schriftliche Erklärungen Dritter (z.B. Bescheinigungen von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muß vom Konsulat beglaubigt sein.

7.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

8. Ausführung (§ 5)

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich nach § 5 Nr. 2 von der vertragsgemäßen **Ausführung** der Leistung zu unterrichten.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, wen er als Vertreter **für** die Leitung der **Ausführung** bestellt hat.

9. Haftung, Mitteilung von Unfällen (§ 5)

- 9.1 Bewachung und Verwahrung der **Bauunterkünfte**, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner **Erfüllungsgehilfen** — auch während der Arbeitsruhe — ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist **dafür** nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen **Grundstücken** befinden.
- 9.2 Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften **Erfüllungsgehilfen** des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der **Rückgriff** gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner **Erfüllungsgehilfen** verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner **Erfüllungsgehilfen** mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat Unfälle auf der Baustelle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

10. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über **die** Leistung sind nur nach vorheriger **schriftlicher** Zustimmung des **Auftraggebers** zulässig.

11. Werbung

Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

12. Tagesberichte (§ 5)

Der Auftragnehmer ist auf Anforderung **verpflichtet**, Tagesberichte zu **führen** und dem Auftraggeber eine Ausfertigung zu Oberlassen; Einzelheiten werden gesondert **festgelegt**.

13. Allgemeine Bedingungen und DIN-Vorschriften

Allgemeine Bedingungen für die **Ausführung** von Leistungen **VOL/B** und die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten **DIN-Normen** gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungstermin im Bundesanzeiger bekanntgemacht bzw. — bei den weiteren DIN-Normen — angezeigt worden ist.

14. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht **erfüllt** ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft **unverzüglich** dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, daß er seiner Beitrags- und Vorschußpflicht nachgekommen ist.

15. Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen

- 15.1 Straßen, Wege, **Lager**- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 15.2 Die Mitbenutzung vorhandener **Gerüste** und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

1fr. Baustellenräumung (§ 5)

Vom Auftraggeber zur **Verfügung** gestellte **Lager**- und Arbeitsplätze sowie Straßen und Wege innerhalb des Baugeländes sind bei der **Räumung** im **früheren** Zustand zurückzugeben.

233

17. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) (§ 5 Nr. 6)

- 17.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, daß sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
Er hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
Er darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.
- 17.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekanntzugeben. Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 5 Nr. 6 Satz 2 VOL/B einzuholen.
- 17.3 Der Auftragnehmer muß sicherstellen, daß der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 17.1 und 17.2 gelten entsprechend.
- 17.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Unterauftragnehmerangeboten kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

18. Auftragsentziehung — Kündigung oder Rücktritt (§ 9)

- 18.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind.
- 18.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlaß der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
— Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
— die zu fordernden Preise,
— Bindungen sonstiger Entgelte,
— Gewinnaufschläge,
— Verarbeitungsspahnen und andere Preisbestandteile,
— Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
— Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
— Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben
sowie Empfehlungen, es sei denn, daß sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- 18.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer gegen Nr. 14 verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen in Nr. 3, 4 oder 5.2 des Angebotsschreibens abgibt.
- 18.4 Vor Ausübung der Rechte gemäß Nr. 18.1 und 18.3 erhält der Auftragnehmer Gelegenheit, zu dem Kündigungs- bzw. Rücktrittsgrund Stellung zu nehmen.
- 18.5 Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 18.1, 18.2 oder 18.3 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muß auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- 18.6 Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.
- 18.7 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

19. Güteprüfung (§ 13)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

20. Abnahm«, Gefahrübergang (§§ 13 und 14 Nr. 4)

- 20.1 Die Lieferung oder Leistung ist förmlich abzunehmen, **sofern** in den Besonderen Vertragsbedingungen oder in Besonderen **Ausführungsbedingungen** (BAB) nichts anderes vereinbart ist. Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die **Abnahme**, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig schriftlich zu **antragen**.
- 20.2 Lieferleistungen werden an der **Anlieferungsstelle**, Aufbauleistungen nach Fertigstellung an der Baustelle abgenommen. Bei der Abnahme festgestellte Mängel können ungeachtet vorheriger **Güteprüfungen** noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem Auftraggeber Obereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.
- 20.3 Die Gefahr geht — wenn nichts anderes **vereinbart** ist — auf den Auftraggeber über
 - bei Lieferleistungen **mit** der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
 - **bei** Aufbauleistungen mit der Abnahme.

21. Gewährleistung (§ 14)

- 21.1 Die Verjährungsfrist der **Gewährleistungsansprüche** beginnt mit der Abnahme der Leistung.
- 21.2 Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zum Zwecke der Nachbesserung oder zur **Durchführung** der Wandlung erforderlich sind.

22. Abrechnung (§ 15 Nr. 1 und 3)

- 22.1 Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis.
- 22.2 Die Rechnung ist nur prOfbar, wenn der Rechengang **verfolgt** und geprüft werden kann. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen **müssen** alle Maße, die zur **Prüfung** der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 22.3 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluß- oder Schlußrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlußrechnungen sind laufend zu numerieren.
- 22.4 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses **aufzuführen** und mit Nettopreisen (Einheitspreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätzen, **Stundenlohnzuschlägen**) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist **mit dem Steuersatz** hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlußrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz **geändert** worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Zahlungen einschließlich der darin enthaltenen gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer sind am Schluß der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge **aufzuführen** und abzusetzen.

- 22.5 Auftragnehmer, die Unternehmer im Sinne des Berlinförderungsgesetzes sind, haben als Unterlage **für die Inanspruchnahme des dem Auftraggeber auf Grund des Berlinförderungsgesetzes zustehenden Umsatzsteuerkürzungsbetrages**, der Schlußrechnung eine Ursprungsbescheinigung **Ober die zur Ausführung** der Leistung verwendeten, in Berlin (West) hergestellten Gegenstände **beizufügen**; in ihr muß — entsprechend den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses geordnet — der Anteil an den Einheitspreisen und an den Gesamtbeträgen der einzelnen Ordnungszahlen sowie an dem Endbetrag der Schlußrechnung angegeben sein, der auf in Berlin (West) hergestellte **Gegenstände** entfällt.

Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des **Umsatzsteuerkürzungsbetrages** nicht in dem vom Auftragnehmer in seinem Angebot angegebenen Umfang vor, so ist der Auftragnehmer **verpflichtet**, dem Auftraggeber den Betrag zu ersetzen, mit dem der Auftraggeber nach den Angaben des Auftragnehmers als Umsatzsteuerkürzungsbetrag hätte rechnen können.

Aufstellen und Prüfen von Rechnungen mit automatisierter Datenverarbeitung (ADV)

- 22.6 Stellt der Auftragnehmer seine Rechnung mit ADV auf, **müssen** die verwendeten Rechenprogramme den **REB-Verfahrensbeschreibungen** entsprechen. Liegen keine **REB-Verfahrensbeschreibungen** vor, **dürfen** mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auch andere Programme verwendet werden.

233 EVM (L) ZVB

- 22.7 Werden Rechnungen vom Auftraggeber mit ADV **geprüft** und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung des Auftragnehmers, so gelten die **sich** aus der Berechnung des Auftragnehmers ergebenden **Beträge** als vereinbart, wenn die Summe der **Prüfberechnung** von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 von Tausend abweicht, bzw. bei größeren Abweichungen, wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils einer Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem **Komma voneinander** abweichen.

Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma sind, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung **mit** und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.

Es gilt das **jeweils** niedrigere Ergebnis, falls nicht aufgrund **einer** vom Auftragnehmer verlangten **gemeinsamen** Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

- 22.8 Werden **In** den Eingabebögen Fehler festgestellt, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, sind diese **dem** Vertragspartner **unverzüglich** mitzuteilen.

23. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (§ 16)

Sind in einem Vertrag **Stundenlohnarbeiten** vorgesehen, so ist die **dafür** angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleisteten Stunden.

Der Auftragnehmer hat die Erstschrift der bescheinigten Stundenlohnzettel der Rechnung beizufügen. Diese **müssen** außer den Angaben nach § 16 Nr. 5 das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung enthalten.

Die Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach **Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen** aufgegliedert werden.

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenlohnverrechnungssätze vereinbart **wor-**den sind.

24. Zahlungen (§ 17)

- 24.1 Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit **berücksichtigt**. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer auch **die** Bankleitzahl anzugeben.

- 24.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den **für** die **Durchführung** des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

24.3 Als **Tag** der Zahlung gilt

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- bei Bezahlung durch Zählkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
- bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

- 24.4 **Für** Vorauszahlung ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische **Bürgschaft** nach vorgeschrivenem Muster EFB-Sich 3 zu leisten.

- 24.5 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, **für** den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Die Fristen beginnen mit dem Eingang der **prüfbaren** Rechnungen beim Bauamt.

25. Abtretung (§ 17)

- 25.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des **Auftraggebers** nur unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:

- Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfaßt außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.

- b). Eine weitere Abtretung durch den Gläubiger ist ausgeschlossen.
 - c) Die Abtretung wirkt **gegenüber** dem Auftraggeber — und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab — erst, wenn sie dem Auftraggeber vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattmusters — EFB - Abtr 1 — schriftlich angezeigt worden ist. Sind **Ansprüche** aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muß jede Abtretung auf **einem** gesonderten Formblatt angezeigt werden.
- 25.2 **Abtretungen**, die nicht unter Nr. 25.1 fallen (z.B. Teilabtretungen), sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Für diese Abtretungen gilt Nr. 25.1 insoweit, **als** nichts anderes vereinbart ist.
- 25.3 Der neue Gläubiger muß Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, gegen sich gelten lassen, wenn vom Eingang der Abtretungsanzeige (Nr. 25.1 c) beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Barzahlungen, Abgang des Überweisungsauftrags oder des Schecks aus der Kasse) noch nicht 6 Werkstage verstrichen sind. Das gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte. Im **Übrigen** bleiben die Vorschriften von § 407 BGB unberührt.
- 25.4 Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige — EFB - Abtr 2 .
26. **Rückgabe** der Bürgschaftsurkunden (§ 18)
- 26.1 Urkunden Ober Vertragserfüllungsbürgschaften (EFB-Sich 1) werden nach Empfang der Schlußzahlung auf Verlangen **zurückgegeben**, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß **erfüllt**, etwa erhobene **Ansprüche** auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche geleistet hat.
- 26.2 Urkunden Ober Gewährleistungsbürgschaften (EFB-Sich 2) werden auf Verlangen **zurückgegeben**, wenn die Verjährungsfristen **für** Gewährleistung einschl. Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen **Ansprüche** — auch auf Erstattung von Überzahlungen — **erfüllt** worden sind.
Durch die **Rückgabe** der Urkunden werden weitere **Ansprüche** auf Erstattung von Überzahlungen nicht **berührt**.
- 26.3 Urkunden Ober Vorauszahlungsbürgschaften (EFB-Sich 3) werden auf Verlangen **zurückgegeben**, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlung angerechnet worden ist.
27. Streitigkeiten (§ 19 Nr. 3)
Untersuchungen nach § 19 Nr. 3 sind einer staatlichen oder staatlich anerkannten **Materialprüfungsstelle** zu übertragen. Das Ergebnis der Untersuchung bindet beide Vertragsteile. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.
28. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
Bedingungen des **Auftragnehmers**, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber **ausdrücklich** und schriftlich **angenommen** sind.
29. **Vertragsänderungen**
Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Ergänzung
der Zusätzlichen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen - EVM (B) ZVB/ E -

LOHNGLEITKLAUSEL

(zu § 2 VOB/B)

1. Die Klausel gilt nur, wenn ihre Anwendung in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen vorgesehen und in der Leistungsbeschreibung ein Änderungssatz für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen angegeben worden ist. Sie gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen.
2. Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.

Maßgebender Lohn ist der Gesamt tarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbaufacharbeiters gemäß Berufsgruppe III 2, wenn der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben hat.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner) werden nicht erstattet; das gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.

3. Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Pfenning/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert. Dabei werden die aufgrund einer Stoffpreisgleitklausel zu erstattenden Beträge nicht in Ansatz gebracht.

Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die in der Leistungsbeschreibung des Hauptangebots vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Änderungsvorschlags oder Nebenangebots andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

4. Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise - zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung - festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten - ggf. - auch nur teilweise - erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu erbringen.

5. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.

6. Von dem nach den Nrn. 3 bis 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag, wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme werden 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

233

EVM (B) Erg StGI
Stoffpreisgleit klausel

Ergänzung
der Zusätzlichen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen - EVM (B) ZVB/E -

STOFFPREISGLEITKLAUSEL
(zu § 2 VOB/B)

- 1 Die Klausel gilt nur, wenn ihre Anwendung in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart ist und zwar für diejenigen Stoffe, die der Auftraggeber in der Ergänzung des Leistungsverzeichnisses vorgesehen und zu denen der Auftragnehmer Preise angegeben hat.
Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.
Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet:

Allgemeines

- 2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung hervorgehen.
- 3 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für deren Verwendung nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.
Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die tatsächlich eingebauten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.
Mehr- oder Minderaufwendungen bei den für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe verwendeten Stoffen bleiben unberücksichtigt.
Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß der Auftragnehmer
 - Vertragsfristen überschritten,
 - die rechtzeitige Beschaffung der Stoffe versäumt oder
 - die Möglichkeit fester Preisvereinbarungen nicht genutzt hat.
- 4 An den ermittelten Mehraufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt; seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung).
Dabei sind der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.
Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.
- 5 Bei StoffPreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (= Minder-)Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (vgl. Nr. 4) einzubehalten.
- 6 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 4 bzw. 5 angewendet.
- 7 Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den Regelungen der Nrn. 8 bis 10 abgerechnet, es sei denn, es ist etwas anderes, z.B. „Abrechnung nach Marktpreisen“ vereinbart.
Weichen die nach Nrn. 8 bis 10 ermittelten Mehr- oder Minderaufwendungen nachweisbar von der Marktentwicklung ab, behält sich der Auftraggeber vor, eine „Abrechnung nach Marktpreisen“ entsprechend Nr. 11 zu verlangen.

Abrechnung auf Nachweis

- 8 Abgerechnet wird auf der Grundlage der Bezugspreise frei Verwendungsstelle (ohne Baustellenlöhne), ohne Umsatzsteuer. Mengen-, Umsatz- und Jahresrabatte sowie sonstige Preisnachlässe - mit Ausnahme der Skontos - sind von den Preisen abzusetzen.

- 9 Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, daß er die Stoffe zu den von ihm eingetragenen Preisen hätte beschaffen können und er diese Preise seiner Kalkulation zugrundegelegt hat.
- 10 Beabsichtigt der Auftragnehmer, dieser Klausel unterworfenen Stoffe zu höheren als den eingetragenen Preisen zu beschaffen, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mehraufwendungen werden nicht erstattet, wenn der Auftraggeber dieser Absicht des Auftragnehmers unverzüglich widersprochen und nachgewiesen hat, daß die Mehraufwendungen ganz oder teilweise hätten vermieden werden können.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn für die dieser Klausel unterworfenen Stoffe die eingetragenen Preise unterschritten werden.

Abrechnung nach Marktpreisen

- 11 Mehr- oder Minderaufwendungen werden für den einzelnen Stoff aus dem Unterschied zwischen den Mittelpreisen aus Angeboten einschlägiger Lieferer (Marktpreise) zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe und zum Zeitpunkt des Einbaues bzw. der Verwendung errechnet.

233 EVM - WBVB

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN - WBVB -

Vorbemerkung:

Die folgenden Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen sind vorformulierte Texte, die bei Bedarf den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend unter Nr. 10 der EVM(B/K/L)BVB bzw. Nr. 8 der EVM(Z)BVB vereinbart werden sollen. Es sind nur die im Einzelfall unerlässlichen Texte in die Vertage aufzunehmen.

Sachwortverzeichnis

Abnahme; Übernahme betrieblicher Anlagen	27
ADV	30
Anfuhr von Stoffen, Beschränkung bei der	18
Arbeitskräfte aus dem kommunistischen Machtbereich	17
Ausführungsunterlagen -	10-12
- Vorgaben des Auftraggebers	10
- Leistungen des Auftragnehmers	11
- Formerfordernisse	12
Ausführungszeichnungen, Übergabe von	09
Baustellenausweise	15
Baustellenbesprechungen	21
Baufristenplan	13
Baustofflieferungen	31
Bemühenksklausel	24
Besprechungen	21
Betriebstechnische Anlagen, Übernahme vor Abnahme	27
Formerfordernisse	12
Fristenplan	13-14
Fristen-/Terminüberwachung	14
Gemischt finanzierte Leistungen	31
Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz	22
Gerichtsstand	34
Gewährleistung	28
Gewichtsnachweis	32
Gleitklauseln	04-06
Hochwasser	26
Kantinen	20
Leistungen des Auftragnehmers	11
Lohngleitklausel	04
Lohngleitklausel - NATO	06
Luftverkehrsgesetz	22
Mangelbeseitigungsansprüche	28-29
Mittelstandsförderung	24
Nachunternehmereinsatz	24
Nichteisenmetalle	07-08
Preisbemessungsklausel für Nichteisenmetalle	07-08
Prüfung der Rechnungen mit ADV	30
Rechnungen	30
Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen	31
Sammelaufträge	01
Sicherheitserfordernisse	15-18
- Baustellenausweise	15
- Verschlußsachen, Behandlung von	16
- Arbeitskräfte aus dem kommunistischen Machtbereich	17
- Anfuhr von Stoffen, Beschränkungen bei der	18
Stahl bei US-Maßnahmen, Beschaffung von	25
Stoffpreisgleitklausel	05
Stundenlohnarbeiten, Anordnung von	33
Terminüberwachung	14
Übernahme betriebstechnischer Anlagen	27
Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen	03
Unterkünfte	19
Vegetationsflächen, Pflege von	03
Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche	28-29
Verschlußsachen, Behandlung von	16
Vorgaben des Auftraggebers	10
Wartungsverträge, Abschluß von	02
Winterbau	23

233

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmer- kungen
000	01	01				Sammelaufträge Abruf von Leistungen / Zuständigkeiten 1. Leitbauamt für den Gesamtauftrag ist Die übrigen beteiligten Bauämter und die ihnen jeweils zugeordneten Ausführungsorte sind 2. Das Leitbauamt und die übrigen beteiligten Bauämter sind berechtigt, die im Vertrag für sie vorgesehenen Leis- tungen abzurufen. Die Bauämter nehmen Leistungen ab, die sie abgerufen haben. Die Rechnungen hierüber sind bei ihnen einzurei- chen. Sie werden von den für die Bauämter zuständigen Zahlstellen beglichen. Der Gerichtsstand ist der Sitz der für das Leitbauamt zuständigen Oberfinanzdirektion, so- fern die Voraussetzungen des Paragraphen 38 ZPO vor- liegen.	31	vgl. VHB- Richtlinie zu A 4 Nr. 5.3.2 Für jede Baumaß- nahme BVB getrennt aufstellen
000	02	01				Wartung von technischen Anlagen und Einrichtungen Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der Übergabe der Anlage an die nutzende Verwaltung ver- pflichtet, mit dieser einen Wartungsvertrag aufgrund seines Angebotes abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Ab- schluß des Vertrages.	32	vgl. VHB- Richtlinie zu A 10 Nr. 5.8
000	03	01				Pflege von Vegetationsflächen Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abnahme verpflichtet, mit der nutzenden Verwaltung einen Vertrag über die Unterhaltungspflege nach DIN 18919 auf- grund seines Angebotes abzuschließen. Er hat keinen An- spruch auf Abschluß des Vertrages.		Nur bei EVM (B) und (K)
000	04	01				Lohngleitklausel Lohnänderungen werden nach der Ergänzung der zusätzli- chen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Baulei- stungen - EVM(B)Erg LGI berücksichtigt.		s. VHB- Richtlinie zu A 10 Nr. 2.2 UP zu Art. 5 ABG
000	05	01				Stoffpreisgleitklausel Stoffpreisänderungen werden nach der Ergänzung der Zu- sätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Baulei- stungen - EVM(B) ErgStGI - berücksichtigt.		s. VHB- Richtlinie zu A 10 Nr. 2.2
000	06	01				Lohngleitklausel NATO Lohnänderungen werden nach aer Ergänzung der Zusätzli- chen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Baulei- stungen - EVM(B)Erg NATO LGI - berücksichtigt.		s. Nr. 3.5 Ri-NATO
000	07	01				Nichteisenmetalle Die Preise für Nichteisenmetalle sind zu kalkulieren und an- zubieten auf der Basis	31	vgl. VHB- Richtlinie zu A 10 Nr. 2.3
		01				DM/100 kg Kupfer.	32	
		01				DM/100 kg Blei.	41	
		01				DM/100 kg Aluminium.	42	
		01				DM/100 kg	43	

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmer- kungen
000	08	01	0?	01		Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen, unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter, vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragsschreibens ermittelt.		
						Der Abrechnungspreis	51	
						Nichteisenmetalle		
						Die für den Abrechnungspreis erforderlichen NE-Metallgewichte werden		
						aus den im Leistungsverzeichnis angegebenen NE-Zahlen ermittelt. Diese entsprechen dem Metallgewicht in Kilogramm, bezogen auf		
						1000 m Leitungen, Kabel oder Draht.	41	
							
						1 m Sammelschiene.	4?	
							
						Diese Regelung gilt nur für Positionen, die in dem Leistungsverzeichnis mit einer NE-Zahl oder mit einem NE-Gewicht aufgeführt sind.		
						Diese Regelung gilt	51	
						aus Tabellen und Katalogen entnommen.		
						aus\$	31	
						Diese Regelung gilt nur für die Pos.	41	
						41	
000	09	01	01	01		Übergabe von Ausführungszeichnungen:		
						Die Ausführungszeichnungen werden als		
						Transparentpausen 1-fach übergeben.		
						Lichtpausen 2-fach übergeben.		
						41	
000	10	01	01	01		Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen		
						- Vorgaben des Auftraggebers -		
						Der Auftraggeber stellt als Grundlage für die vom Auftragnehmer zu erstellenden		
						Entwurfsunterlagen		
						Ausführungsunterlagen		
						Baubestandszeichnungen		
						Bestandsunterlagen		
						41	
						Transparentpausen der Grundriß- und Schnittpläne zur Verfügung.		
						51	
000	11	1	?	01		Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen		
						- Leistungen des Auftragnehmers -		
						Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung		
						innerhalb von	31	
						•Werktagen nach Auftragserteilung.		
						Der Auftragnehmer hat	31	
						folgende Unterlagen zu erstellen und		
						die als Nebenleistung gemäß	3?	
						zu erstellenden Unterlagen		
						2-fach als Lichtpause		

233

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmer- kungen
						men, Vornamen und Geburtstagen, Wohnsitzen und Nummern der Personalausweise beizufügen. Für die Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers sind zusätzlich das polizeiliche Kennzeichen und der Fahrzeugtyp anzugeben. Nicht mehr benötigte Ausweise sind unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Dort ist auch unverzüglich der Verlust eines Ausweises anzuzeigen.		
000	14	01	01			41	
		02	02			Behandlung von Verschlußsachen Das Merkblatt über die Behandlung von Verschlußsachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD Merkblatt) ist Vertragsbestandteil.		vgl. SHBau Teil I Nrn. 7.3.2, 5.5 und 7.3.4 Bei Verschlußsachen und Sperrzonen nur zusammen mit EVM(S) VS-Merkblatt (Streng Geheim, Geheim, VS-Vertraulich) beifügen
			02			Für die Ausführung der Leistungen gilt die Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - Verschlußsachenvergabe EVM(S)ErgVS -. Bei der Ausführung der Leistung dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die vom Bundesminister für Wirtschaft zum Umgang mit Verschlußsachen des Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind, sie müssen dem Auftraggeber rechtzeitig namentlich mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Ausweise mitgeteilt werden. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, so müssen entsprechende Sicherheitsunbedenklichkeitserklärungen der zuständigen Behörde seines Heimatstaates auf dem diplomatischen Wege rechtzeitig beigebracht werden.	21	
			03			Für die Ausführung der Leistungen gilt die Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - Arbeiten in Schutzzonen EVM(S) ErgSchutz -.		Bei Schutz- zonen zusammen mit EVM(S) und EFB(S)
			01			Besondere Vereinbarungen über den Geheimschutz für Leistungen, die außerhalb der Sperrzonen auszuführen sind	41	vgl. SHBau Teil I Nr. 7:3.9
			02				41	
			03				41	
000	17	01				Beschäftigung von Arbeitskräften Bei der Beschäftigung von Arbeitskräften auf der Baustelle gelten folgende Beschränkungen: Arbeitskräfte aus dem kommunistischen Machtbereich dürfen nicht beschäftigt werden.		vgl. SHBau Teil I Nr. 3.2
			01					
			02			Es dürfen nur Arbeitskräfte aus NATO-Staaten beschäftigt werden.	41	nur bei NATO-Bau- maßnahmen
			03			41	
000	18	01				Anfuhr von Stoffen und Bauteilen: Für die Anfuhr von Stoffen und Bauteilen zur Baustelle sind folgende Beschränkungen zu beachten	31	vgl. SHBau Teil I Nr. 3.2
000	19	01				Einrichtung von Unterkünften Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.		
			01					
			02			41	
000	20	01				Kantinen Der Auftraggeber hat der Firma das ausschließliche Recht zur Veräußerung von Waren (z.B. Speisen und Getränke) übertragen. Der Auftragnehmer darf	31	Nur bei Großbaustellen

233

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmer- kungen
000	21	01	01 n?		-	ohne Zustimmung dieser Firma weder Waren an eigene Betriebsangehörige veräußern noch mit Dritten hierüber Vereinbarungen treffen.	41	
000	22	01	01 ?		-	Baustellenbesprechungen Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils statt.	31	
000	23	1			-	Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Aufstellung von Baukränen und sonstigen Geräten und vor der Errichtung von Anlagen für die Baustelleneinrichtung innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes einen Antrag zur Errichtung einer Baustelle mit Luftfahrthindernissen zu stellen.	41	Bei Baumaßnahmen im Bauschutzbereich vgl. § 15 Luft VG bei milit. Flugplätzen vgl. § 30 (2) Luft VG
000	23	1			-	Die Antragsunterlagen sind anzufordern und einzureichen bei	3?	Zuständige Behörde einsetzen
0	1	?			-	Winterbauschutzmaßnahmen Für die in dem Abschnitt - Maßnahmen für Arbeiten bei ungünstiger Witterung - beschriebenen Teilleistungen gilt folgendes: Anordnung, Nachweis, Aufzeichnungen Die Leistungen sind nur auszuführen, wenn und soweit sie der Auftraggeber besonders abruft. Der Stand der Bauleistungen ist zu Beginn und Ende der Winterbauzeit gemeinsam festzustellen. Aufzeichnungen über den Betrieb der Winterbaustelle sind der Bauleitung täglich vorzulegen.		vgl. VHB-Richtlinie zu A 2 Nr. 3.2
0	1	?			-	Witterungsgrenzwerte Die Bauarbeiten sind bis zu folgenden Witterungsgrenzwerten fortzuführen: Lufttemperatur, gemessen Uhrzeit/Grad Celsius	91	
0	1	?			-	Bodenfrosttiefe	31	
0	1	?			-	Neuschnee	91	
0	1	?			-	Gesamtschneehöhe	32	
0	1	?			-		31	
0	1	0	1		-	Verlängerung der Ausführungsfrist Die in Nr. 3.2 der Besonderen Vertragsbedingungen festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt.		
0	1	0	1		-	Schutz gegen Winterschäden Die ausgeführten Leistungen sind gegen Winterschäden zu schützen.	91	
0	1	0	1		-	Messungen der Witterungsgrenzwerte Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Messungen der Witterungsgrenzwerte im Beisein der Bauleitung durchzuführen, soweit nicht amtliche Meßergebnisse der nächstgelegenen Klimastation vorgelegt werden.		

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmer- kungen
				1 2 3	—	Vorhaltung von Schutzvorkehrungen Der Auftragnehmer hat die Schutzvorkehrungen anderen Auftragnehmern zur Mitbenutzung zu überlassen. Evtl. Mehraufwendungen werden gesondert vergütet.	51	
000	24	01			—	Mittelstandsförderung Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter- und Zulieferaufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmungen von Paragraph 4 Nr. 8 VOB/B sowie Paragraph 5 Nr. 6 VOB/B bleiben unberührt.		Nur bei EVM (B) und (L) vgl. VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 5.7
000	25	01			—	Beschaffung von Stahl Der Auftragnehmer stimmt zu, daß er den Stahlproduzenten, Fabrikanten und Herstellern der Vereinigten Staaten von Amerika nicht die Möglichkeit verwehren wird, auf der Grundlage der Gleichheit mit den Firmen jeglicher Nationen bezüglich des unter diesem Vertrag beschafften oder als Untervertrag vergebenen Stahlbedarfes in Wettbewerb zu treten.		Nur bei US, soweit gefordert.
000	26	01			—	Hochwasser Der Auftragnehmer hat bei Hochwasserschäden nur dann einen Anspruch nach Paragraph 7 Satz 1 VOB/B, wenn der Pegelstand bei die Marke überschreitet.	31 32	
000	27	01	01 02		—	Übernahme betriebstechnischer Anlagen Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt. Mit der Übernahme - endet die Schutzwichtpflicht des Auftragnehmers nach Paragraph 4 Nr. 5 VOB/B - geht die Gefahr nach Paragraph 12 Nr. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über - sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von % der Auftragssumme einschließlich der Nachträge stellt, eine für die vertragsgemäße Erfüllung gestellte Sicherheit wird angerechnet. Eine wegen Verzugs verwirkzte Vertragsstrafe wird bis zum Tage der Übernahme berechnet. Die Leistung wird nach Paragraph 12 VOB/B abgenommen, sobald die Vertragsmäßigkeit durch eine Funktionsprüfung nachgewiesen ist. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme.	41	vgl. VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 2.5 und B 12 Nr. 4.2
000	28	01	02 03 04		—	Gewährleistung: Als Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche werden für die vertragliche Leistung die vertragliche Leistung, ausgenommen Leistungen, denen die VOB/B zugrunde liegt	31	vgl. VHB-Richtlinie zu A 13 bei EVM(L) in BVB Nr. 5

233

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmer- kungen
			01		—	6 Monate vereinbart. 19 _____ 18 1 Jahr vereinbart. 2 Jahre vereinbart. 5 _____		regeln
000	29	01				Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche	41	
		02				Als Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen werden für die vertragliche Leistung		vgl. VHB-Richtlinie zu A 13 Nr. 4.
			01		—	Teilleistung	42	
			02		—	Monate vereinbart.	51	Nur bei Abweichung von den Regelfristen der VOB und so weit in ZTV oder TV nicht geregelt
				01	—	Jahre vereinbart. Nr. 25.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E - bleibt unberührt.	51	
000	30	01				Prüfung der Rechnungen mit ADV		vgl. VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 2.7
			00		—	Der Auftraggeber wird die Rechnungen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) prüfen. Der Auftragnehmer hat die für die Mengenberechnung/Leistungsermittlung notwendigen Feststellungen nach den Regelungen für elektronische Bauabrechnung REB-Verfahrensbeschreibung 23.003 oder einer anderen, zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbarenden REB-Verfahrensbeschreibung vorzunehmen. Die jeweiligen als Muster beigefügten REB-Formblätter sind zu verwenden.		
			01		—	Alternativ zu den Formblättern nach der REB-Verfahrensbeschreibung 23.003 können auch die Formblätter gem. beigefügten Mustern unter Beachtung der auf den Mustern angegebenen Hinweise verwendet werden.	51	
000	31	01	01		—	Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen		
			02		—	Die Rechnungen und die notwendigen Rechnungsunterlagen sind getrennt nach einzureichen.	81	z.B. (NATO/National)
000	32	01				Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen		
						Ergänzend zu Paragraph 14 Nr. 1 und 2 VOB/B wird folgendes festgelegt: Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten, handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Stoffe. Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die bei der Anfuhr von dem Beauftragten des Auftraggebers bestätigt worden sind. Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägung des beladenen und des		Nur bei Straßenbauarbeiten

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmer- kungen
			0 1 2 0 1		—	<p>leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen geeichten öffentlichen Waage nachprüfen (Kontrollwägung).</p> <p>Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Stoff und Abschnitt des Leistungsverzeichnisses</p> <p>und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0% von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet. Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur insoweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfaßte Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluß auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im einzelnen nachzuweisen.</p> <p>Der Abrechnung wird das Gewicht $GA=GO \times (1-(U_1+U_2+U_3 \dots))/(100 \times NK)$ zugrundegelegt.</p> <p>Hierbei bedeuten:</p> <p>GA = das der Abrechnung zugrunde zu legende Gewicht.</p> <p>GO = die durch Addition der auf den einzelnen Wiege-Scheinen angegebenen Gewichte errechnete Gesamtliefermenge.</p> <p>U_1, U_2, U_3, = die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitungen U über 1,0%, diese jedoch voll, berücksichtigt werden.</p> <p>NK = Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen.</p> <p>Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0% unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GO nicht korrigiert.</p>	41	
000	33	01			—	<p>Anordnung von Stundenlohnarbeiten</p> <p>Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt.</p> <p>Die Stundenlohnzettel sind werktäglich <u>wöchentlich</u> einzureichen.</p>		
000	34	01	01 02	01	—	<p>Gerichtsstand</p> <p>Als Gerichtsstand wird vereinbart, sofern die Voraussetzungen des Paragraphen 38 ZPO vorliegen.</p>	81	vgl. VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 2.1

233

EVM-StWBVB-StHBV NW

Ständig zu vereinbarende Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes sind die folgenden Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen in jedem Fall unter Nr. 10 der EVM (B/K/L) bzw. Nr. 8 der EVM (Z) BVB zu vereinbaren. Es sind folgende Texte unverändert aufzunehmen:

- Für Rückforderungen aus Überzahlungen gilt:

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muß bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, daß er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, daß Forderungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Bundesanstalt für Arbeit an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden.

- **Tariftreueverpflichtung**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der Leistungen die für die Arbeitsverhältnisse der eingesetzten Arbeitnehmer geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Er verpflichtet sich darüber hinaus, nur solchen Unterauftragnehmern Leistungen zu übertragen, die die gleiche Verpflichtung ihm gegenüber schriftlich eingegangen sind. Die Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer sind vom Auftragnehmer aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

- **Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Leiharbeit**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, daß bei der Ausführung der Leistungen nicht Leiharbeitnehmer unter Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und insbesondere gegen das Verbot des § 12a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) eingesetzt werden. Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern - gleich in welchem Unterordnungsgrad - mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind. Der Auftragnehmer hat sich die Rechte, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften über die Leiharbeit auch bei Nachunternehmern überwachen zu können, vertraglich einräumen zu lassen.
2. Wird der Auftragnehmer, ein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nummer 1 Satz 2 genannte Person im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Leistung rechtskräftig wegen einer Straftat nach Artikel 1 § 15a AÜG bestraft oder wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 228 Abs. 1 Nr. 3 AFG oder nach § 16 Abs. 1 oder 1a AÜG zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet oder verurteilt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3% der vereinbarten Vergütung an den Auftraggeber zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn dem Auftragnehmer etwaige Verstöße der in Satz 1 genannten Personen gegen die Vorschriften über die Leiharbeit nicht als eigenes Verschulden zuzurechnen sind.
3. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, daß das Landesarbeitsamt dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilt, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach § 15a AÜG, § 228 Abs. 1 Nr. 3 AFG oder § 16 Abs. 1 oder 1a AÜG anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluß gekommen ist.
4. Der Auftragnehmer stellt sicher, daß jede in Nummer 2 Satz 1 genannte Person ebenfalls entsprechende schriftliche Erklärungen dem Auftraggeber übermittelt.
5. Werden die in Nummer 4 genannten Erklärungen auf Anforderung nicht abgegeben, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe gemäß Nummer 2 zu entrichten.